



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Schörfling am Attersee

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im August 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat (mit längeren Unterbrechungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie) in der Zeit von 23. Juli 2020 bis 25. Februar 2021 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Schörfling am Attersee und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Schörfling am Attersee umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG.....	13
FREMDFINANZIERUNGEN	16
PERSONAL	19
BAUHOF	23
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN.....	35
KRABBELSTUBE.....	38
SCHÜLERAUSSPEISUNG	39
ESSEN AUF RÄDERN.....	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	42
MUSIKVEREIN – MIETE, BETRIEBSKOSTEN	43
VOLKSSCHULE	43
NEUE MITTELSCHULE	44
FEUERWEHRWESEN.....	45
ENERGIEVERBRAUCH.....	46
VERSICHERUNGEN	47
FÖRDERUNGEN	48
INSTANDHALTUNGS-AUSGABEN	50
GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG).....	53
GEMEINDEZEITUNG.....	53
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	54
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	55
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	56
VERWALTUNGSABGABEN	56
HUNDEABGABE.....	57
GEMEINDEVERTRETUNG	58
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	58
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS.....	58
SITZUNGSGELD	59
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	60
ALLGEMEINES	60
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	61
INVESTITIONSVORSCHAU	63
SCHLUSSBEMERKUNG	64

Kurzfassung

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde schloss ihren ordentlichen Haushalt im Prüfungszeitraum stets mit einem Budgetüberschuss ab, es blieben jedoch insgesamt rund 278.000 Euro an zweckgebundenen Einnahmen im ordentlichen Haushalt. Die Gemeinde hat auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge sowie der Aufschließungsbeiträge zu achten. Es wird auf die Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts hingewiesen. Eine vorausschauende Planung künftiger investiver Einzelvorhaben inkl. deren Folgekosten sowie eine den Haushaltsergebnissen angepasste Rücklagenbildung sind Grundlage einer umsichtigen Budgetpolitik. Es wird der Gemeinde nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft der Gemeinde (5.277.353 Euro) setzte sich im Jahr 2019 zu rund 58 % aus Ertragsanteilen, zu rund 39 % aus eigenen Steuern und zu rund 3 % aus Finanzausweisungen zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Schörfling am Attersee zu den finanzkräftigen Gemeinden. Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum von 2017 bis 2019 um rund 20 % erhöht.

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 2.067.100 Euro, die zum Zweck der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden. Überschüsse bei den Gebührenhaushalten sind zweckgebunden zu verwenden, die Gebührenkalkulation ist zu überarbeiten und die bestehenden zweckgebundenen Rücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten.

Fremdfinanzierungen

Die Gesamtnettobelastung aus Darlehensverbindlichkeiten betrug im Finanzjahr 2019 rund 312.300 Euro. Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 6.211.200 Euro bzw. rund 1.800 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde im Mittelfeld des Landesdurchschnitts liegt. Bis auf 2 Darlehen bewegten sich die Zinssätze zum Ende des Finanzjahres 2019 in einem marktkonformen Bereich. Der Gemeinderat sollte zumindest über die Konditionen für das Darlehen „BA 10“ beraten und Verhandlungen über eine Zinssenkung aufnehmen.

Zu den Darlehen „Containerankauf“ und „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ wird angemerkt, dass einlangende Fördermittel ausnahmslos zur Tilgung des Darlehens „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ heranzuziehen sind, um eine dementsprechende Entlastung der laufenden Geschäftstätigkeit zu erreichen. Darlehen bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehen sind nur in der Höhe aufzunehmen, die für die Liquidität notwendig sind. Die Vorgaben laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind zu beachten und der „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst“ (Anlage 6c) ist um die Schuldendienst-Ersätze zu ergänzen.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 15,2 % und 15,5 %. Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 30 MitarbeiterInnen (MA) mit 25,02 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Bei 1 Bediensteten lagen zum Jahresende 2019 noch höhere Resturlaube vor (rund 473 Stunden). Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich des Dienstpostenplans vom Oktober 2018 fiel auf, dass in allen Bereichen Dienstposten nicht besetzt waren. Daher ist der Dienstpostenplan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dauerhaft unbesetzte Dienstposten sind zu streichen.

Die Gemeinde verrechnete im gesamten Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten keine Verwaltungskostentangente. Diese ist für die Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter/innen bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Der Aspekt der Kostenwahrheit ist zu beachten.

Bauhof

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei jährlich durchschnittlich rund 394.500 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof im Prüfungszeitraum an geleisteten Bauhoftätigkeiten nur durchschnittlich rund 79 %. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Bezüglich Leistungen des Bauhofs, die entweder nicht eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuordenbar waren oder verschiedene Kostenstellen betrafen, sind die Kostenstellen dahingehend zu konkretisieren, dass sämtliche Leistungen korrekt einordenbar sind und somit eine transparente Zuordnung möglich ist.

Der Winterdienst (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Jahren 2017 bis 2019 Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 91.800 Euro pro Jahr.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchgehend Überschüsse (insgesamt rund 187.500 Euro). Die laufende Benützungsg Gebühr lag im gesamten Prüfungszeitraum marginal unter der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Wasseranschlussgebühr hingegen lag immer über den aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Da die gültige Wassergebührenordnung keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke enthält, ist diese bei einer Änderung darin aufzunehmen. Von insgesamt rund 202.800 Euro an Interessentenbeiträgen verblieben 83.700 Euro im ordentlichen Haushalt. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung kann somit nicht bescheinigt werden. Die Gemeinde hat auf eine zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge zu achten.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse (zwischen rund 201.600 Euro und rund 304.200 Euro). Weder eine Verwaltungskostentangente noch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe wurden ermittelt. Aufgrund gestiegener Zahlungen an den Reinhalteverband sollten die Steigerungen der Betriebskosten auf Plausibilität geprüft werden. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge war im Prüfungszeitraum nicht gegeben, weswegen in Zukunft darauf zu achten ist. Weiters ist die Einhaltung der Kanalordnung sicherzustellen, es sind somit die jeweiligen Objekteigentümer zur Tragung der Anschlusskosten an die öffentliche Kanalisation heranzuziehen.

Hinsichtlich Anschlussverpflichtung traten bei 52 Stichproben insgesamt 2 Mängel zutage, weshalb die lückenlose Einhaltung der Anschlussverpflichtung eingefordert wird.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum Überschüsse in Höhe zwischen rund 25.600 Euro und rund 54.100 Euro. Die Müllabholung wird durch 2

Mitarbeiter des Bauhofs unterstützt. Die Höhe der Vergütungsleistungen für diese Tätigkeit sollte durch Stundenaufzeichnungen dokumentiert und im Sinne einer Kostentransparenz hinterfragt werden. Auch unter Einrechnung einer realistischen Bauhofvergütung und Verwaltungskostentangente ist der Bereich der Abfallbeseitigung ausgabendeckend zu führen.

Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

Kindergarten

Der von der Pfarrcaritas betriebene Kindergarten belastete das Gemeindebudget im Prüfungszeitraum mit insgesamt rund 564.000 Euro. Das Anfallen von Sollzinsen sollte mittels entsprechender Steuerung der Akontozahlungen reduziert werden. Der Personaleinsatz war zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich als bedarfsgerecht angesehen, die Gemeinde hat jedoch laut Erlass die Kosten zu verifizieren. Kostenerhöhungen müssen begründet und nachvollziehbar sein.

Die eingehobenen Material- und Werkbeiträge überstiegen durchgängig die entsprechenden Ausgaben. Eine gänzliche zweckentsprechende Verwendung war somit im Prüfungszeitraum nicht gegeben. Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen. Material- bzw. Werkbeiträge sind widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Der Kindergartentransport verursachte abzüglich der Landesförderung im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von rund 47.700 Euro. Der Elternbeitrag zur Busbegleitung in Höhe von 100 Euro jährlich ist nicht ausgabendeckend. Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts und da der Bereich des Kindergartentransports grundsätzlich ausgabendeckend geführt werden sollte, ist zumindest eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrags auf 180 Euro pro Jahr (Ausgabendeckung) anzustreben.

Krabbelstube

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine eigene Krabbelstube im Gemeindegebiet, weswegen die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in der Nachbargemeinde Seewalchen am Attersee stattfand. Die Ausgaben in diesem Bereich stiegen im Prüfungszeitraum kontinuierlich von rund 43.700 Euro (2017) auf rund 57.500 Euro (2019) an. Der Abgang pro Kind im Jahr 2019 ist als angemessen anzusehen.

Schülerauspeisung

Der Betrieb der Schülerauspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Insgesamt belief sich der Abgang im Prüfungszeitraum auf rund 21.600 Euro, wobei hierbei noch aliquote Betriebskosten und eine realistisch anzusetzende Verwaltungskostentangente hinzukommen. Die Auszahlung der Kochstellenleiterentschädigung, die vom Schulwart bezogen wurde, ist umgehend einzustellen, da diese als Abgeltung für die Tätigkeit von Lehrpersonen im Rahmen der Schülerauspeisung dient. Der durchschnittliche Zuschussbedarf pro Portion lag im Jahr 2019 bei 0,18 Euro. Eine Ausgabendeckung ist anzustreben, insbesondere durch eine entsprechende Anpassung der Essensbeiträge.

Essen auf Rädern

In den Jahren 2017 und 2018 ergab sich im Bereich Essen auf Rädern ein durchschnittlicher jährlicher Abgang in Höhe von rund 6.200 Euro. Im Jahr 2019 hingegen war dieser in einer Höhe von rund 7.200 Euro zu verzeichnen. Eine Bezuschussung des Betriebs „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte in Zukunft vermieden werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Mietzinse in den insgesamt 12 Wohnungen der beiden gemeindeeigenen Gebäude sind teilweise als nicht marktüblich anzusehen. Dies ist bei neuen Mietverträgen entsprechend zu berücksichtigen. Die Rücklagen aus Mieterträgen, die sich bei einer Wohnungsgenossenschaft befinden, sind entweder an die Gemeinde zu transferieren oder anderweitig im Vermögenshaushalt abzubilden. Ergeben sich Verwertungsmöglichkeiten für Mietgegenstände, wo Mittel für notwendige Instandhaltungen langfristig fehlen, sind diese bevorzugt zu nutzen. Weiters sollten die vereinbarten Indexanpassungen lückenlos durchgeführt werden.

Musikverein – Miete, Betriebskosten

Die Gesamtausgaben für den Musikverein beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rund 4.500 Euro. Da kein Mietvertrag besteht, hat die Gemeinde mit dem Musikverein eine schriftliche Vereinbarung für die Überlassung der von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostensätze und dergleichen festzuhalten.

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen im Prüfungszeitraum in einem günstigen Bereich (2017: 4,57 Euro; 2018: 8,82 Euro; 2019: 4,79 Euro). Da die Feuerwehr-Tarifordnung aus dem Jahr 2010 stammt, ist diese neu zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch

Die Ausgaben der Marktgemeinde Schörfling am Attersee für Strom schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 93.200 Euro und rund 70.800 Euro. Obwohl die Energiekosten zwar grundsätzlich als angemessen zu beurteilen sind, sollte aufgrund der hohen Abnahmemenge bei Ausverhandlung eines neuen Energieliefervertrags auch auf die Höhe der Rabattierung geachtet werden.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Gas auf rund 26.000 Euro. Aufgrund der Höhe des in der letzten Abrechnungsperiode verrechneten Energiepreises wird ein Optimierungspotenzial gesehen, weswegen der Gasmarkt zur zukünftigen Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden sollte, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich jährlich rund 35.400 Euro, stieg jedoch im Jahr 2019 auf rund 40.100 Euro an. Da sämtliche Versicherungen bei zwei Versicherungsunternehmen bestehen und im Prüfungszeitraum keine Überprüfung durch einen unabhängigen Versicherungsberater stattfand, sollte das gesamte Versicherungsportfolio unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Förderungen

Fördervereinbarungen bezüglich Wirtschaftsförderung sind zukünftig auf den maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzuschließen. Für die Turnsäle hat die Gemeinde eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Bezüglich der Sportanlage wird festgehalten, dass die Rasenpflege nicht Aufgabe der Gemeinde ist und daher dem Sportverein in Rechnung zu stellen oder von ihm selber zu erbringen ist. Darüber hinaus

sollten insbesondere die extern vergebenen Leistungen kritisch hinterfragt werden, um Einsparungspotenziale zu heben.

Instandhaltungsausgaben

Die Abgrenzung zwischen Investitionen und Instandhaltungsausgaben ist zu beachten und Investitionen sind als solche zu verbuchen (inkl. vermögenswirksame Aktivierung). Bezüglich den Ausgaben für Baumkontrolle wird empfohlen, deren Umfang zu hinterfragen bzw. Leistungen, sofern möglich, durch gemeindeeigene Mitarbeiter zu erbringen.

Gemeindezeitung

Für die Herstellung der Amtlichen Mitteilung verausgabte die Gemeinde im Prüfungszeitraum periodenrein betrachtet zwischen rund 8.400 Euro und rund 10.000 Euro (durchschnittlich jährlich rund 9.400 Euro). Die Drucklegung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum vom selben Anbieter. Es wird empfohlen, für die Drucklegung in regelmäßigen Abständen eine Markterkundung durchzuführen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 777.900 Euro, wobei festzustellen war, dass ein Betrag in Höhe von rund 278.000 Euro nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 verwendet wurde. Im Prüfungszeitraum war somit eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Anschlussgebühren nicht gegeben. Die Gemeinde hat auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge zu achten und diese unter Berücksichtigung des Kontierungsleitfadens laut VRV 2015 korrekt zu verbuchen.

An Aufschließungsbeiträgen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 55.400 Euro, die einer Rücklage zugeführt wurden.

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von rund 87.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 waren Einnahmen aus diesem Titel nur im Jahr 2017 in Höhe von rund 52.300 Euro zu verzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal vorgeschrieben werden müssen. Sollten künftige Raumordnungsverträge Infrastrukturkosten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung enthalten, sind dennoch die gesetzlichen Anschlussgebühren zu verrechnen.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 39.800 Euro an. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Kostentragung möglich ist.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen erstellt werden und befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Ein Projekt (Sanierung der Hauptschule) wies im Jahr 2019 einen Überschuss auf, der nach Abzug noch einlangender Rechnungen ungeschmälert für vorzeitige Darlehenstilgungen zu verwenden ist. Das Projekt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Empfohlen wird, Skonti und Preisnachlässe im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgängig zu nutzen und Mahnungen durch aktives Kreditorenmanagement zu verhindern.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km ²):	23,21
Seehöhe (Hauptort):	512 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	318

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	38,2
Güterwege (km):	10,7
Landesstraßen (km):	4,1
Bundesstraße:	3,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	7	5	3*
	SP	VP	FP	GRÜNE

*Mandate unbesetzt

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.165
Registerzählung 2011:	3.208
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	3.461
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	3.459
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	3.680
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.987

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	38,71
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	40,83
Druckleitungen (km):	2,29
Pumpwerke Kanal:	5

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	8.829.784
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	575.449
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit VA 2020:	136.100

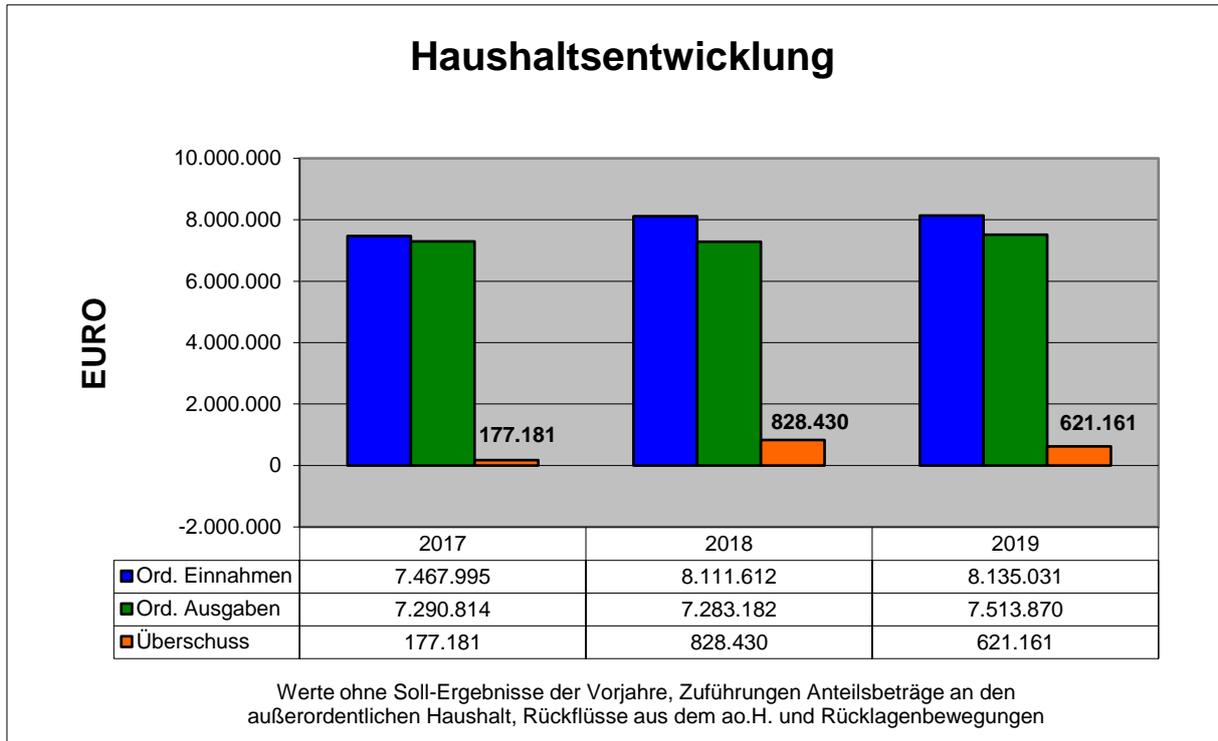
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	5 Gruppen, 102 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 151 Schüler
Neue Mittelschule:	8 Klassen, 164 Schüler
GTS:	3 Gruppen, 53 Kinder

Strukturfondsmittel 2020:	152.711
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.376
Rang (Bezirk):*	8
Rang (OÖ):*	71
Verbindlichkeiten je EW:*	1.814

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde seit Jahren ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt, die Rückflüsse aus dem außerordentlichen Haushalt sowie Rücklagenbewegungen (ausgenommen Zugänge aus zweckgebundenen Einnahmen) nicht als ordentliche Ausgaben berücksichtigt.

Die wesentliche Haushaltsverbesserung im Jahr 2018 begründete sich durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, den Gemeindeabgaben sowie den Finanzaufweisungen. Die gewährten Mittel in Höhe von rund 154.200 Euro wurden nahezu gänzlich den Rücklagen zugeführt. Zu einer mäßigen Verschlechterung der Haushaltssituation im Finanzjahr 2019 trugen Mehrausgaben vor allem in den Bereichen Investitionen, Krankenanstaltenbeitrag und Sozialhilfverband-Bezirksumlage bei.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Prüfungszeitraum möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an verschiedene Rücklagen (exkl. zweckgebundene Einnahmen) und stellt diesen die Rücklagenentnahmen gegenüber:

	2017	2018	2019
	Beträge in Euro (gerundet)		
Zuführungen an den ao.H.	558.856	462.092	575.534
Zuführungen an Rücklagen	1.271.589	219.000	164.932
Rücklagenentnahmen	70.000	0	0
Rückflüsse aus dem ao.H.	184.157	0	4.641
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	1.962.701	563.594	690.113

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 294.000 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhungen des Krankenanstaltenbeitrags, der Sozialhilfeverbandsumlage und der Landesumlage zurückzuführen war. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten in den Jahr 2018 und 2019 durchschnittlich jährlich rund 43 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden (2017: rund 47 %).

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Marktgemeinde Schörfling am Attersee im Jahr 2021 38 %, womit jeweils 62 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 75.000 Euro pro Projekt, Mittel für den Straßenbau können nicht lukriert werden.

Im gesamten Prüfungszeitraum verblieben an zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeträge) rund 278.000 Euro im ordentlichen Haushalt.

Die Gemeinde hat auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge sowie der Aufschließungsbeträge zu achten.

Im Zuge des Auslaufens des Darlehens für die Schulcontainer mit Ende 2020 sinkt der Nettoaufwand um rund 57.000 Euro und bleibt im gesamten Betrachtungszeitraum nahezu konstant. Somit beträgt der Annuitätendienst ab diesem Zeitpunkt rund 266.000 Euro. Darlehensneuaufnahmen zur Finanzierung anstehender Projekte ab dem Jahr 2020 sind zum Prüfungszeitpunkt nicht geplant.

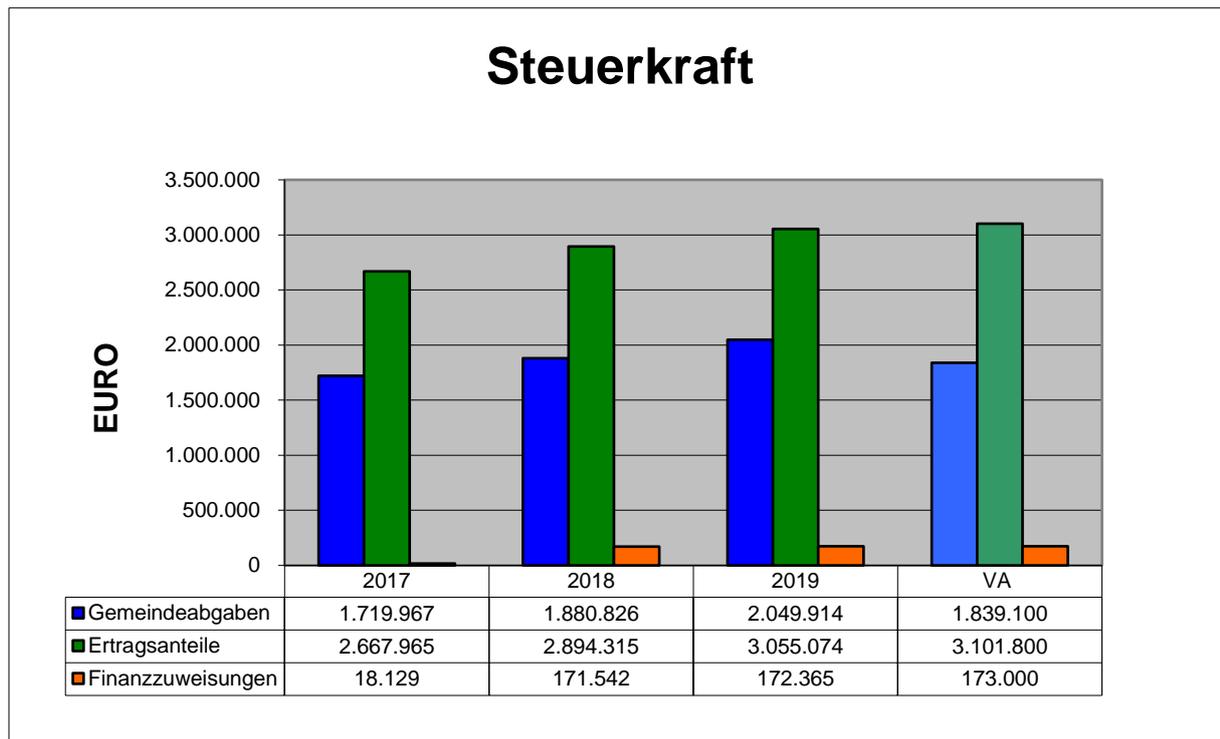
Derzeit profitiert die Gemeinde vom günstigen Konjunktur- und Zinsumfeld. Im Hinblick auf die zu erwartende Konjunkturabschwächung sollte auch künftig auf einen entsprechenden finanziellen Spielraum für die Schuldenrückzahlung geachtet werden.

Trotzdem die Gemeinde zu einer der beliebtesten Wohngemeinden des Bezirks zählt, kann im Verhältnis zur Einwohnerzahl ein veritables Kommunalsteueraufkommen verzeichnet werden. So konnten im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 1.373.000 Euro aus diesem Titel vereinnahmt werden.

In den Jahren 2017 bis 2019 stellte sich die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde Schörfling am Attersee weitgehend als stabil dar. Der Rücklagenstand der frei verfügbaren Rücklagen stieg in diesem Zeitraum um rund 1.585.500 Euro, wobei jedoch auf die Rücklagenentnahmen bzw. die Rückflüsse aus dem außerordentlichen Haushalt verwiesen wird. Die Gemeinde hat daher auch weiterhin einer sparsamen Haushaltsführung entsprechendes Augenmerk zu widmen, damit in den Folgejahren ein Haushaltsausgleich sichergestellt werden kann und im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ auch für Projektfinanzierungen notwendige Eigenmittel vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts verwiesen. Eine vorausschauende Planung künftiger investiver Einzelvorhaben inkl. deren Folgekosten sowie eine den Haushalts-ergebnissen angepasste Rücklagenbildung sind Grundlage einer umsichtigen Budgetpolitik. Es wird daher der Gemeinde nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 19,77 % bzw. rund 871.300 Euro beträchtlich erhöht hat. Grund dafür war einerseits die gute Entwicklung der Gemeindefinanzierungen durch die solide Steigerung der Einwohnerzahl in der Gemeinde sowohl im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerung im gesamten Bundesland Oberösterreich, aber auch im Verhältnis zur Entwicklung im Bezirk und andererseits die massiv gestiegenen Finanzzuweisungen ab dem Jahr 2018 (Strukturfonds Land sowie Mittel nach § 24 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017). Im Voranschlag 2020 wurde von einer Verminderung der Steuerkraft gegenüber dem Vorjahr um rund 3,1 %, das entspricht rund 163.500 Euro, ausgegangen.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.883.600 Euro. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2019 zu rund 58 % aus Ertragsanteilen, zu rund 39 % aus eigenen Steuern und zu rund 3 % aus Finanzzuweisungen zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Schörfling am Attersee zu den finanzkräftigen Gemeinden. Deshalb erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum auch nur geringe Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 18.100 Euro pro Jahr.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 154.200 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Finanzzuweisungen trugen somit wesentlich zur Haushaltsverbesserung bei.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	328.463	328.981	327.340	330.000
Kommunalsteuer	1.324.829	1.493.193	1.666.159	1.440.000
Erhaltungsbeiträge	31.337	28.300	27.799	32.000
Verwaltungsabgaben	12.296	10.981	10.838	10.500
Gesamt:	1.696.925	1.861.455	2.032.136	1.812.500
Ertragsanteile	2.667.965	2.894.315	3.055.074	3.101.800

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nahmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde waren.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Marktgemeinde Schörfling am Attersee eine Finanzkraft von 1.376 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 8. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 71. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 2.067.100 Euro, die zum Zweck der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden und teilweise zur vorübergehenden Vorfinanzierung der außerordentlichen Ausgaben dienen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt rund 249.400 Euro inkl. den zweckgewidmeten Aufschließungsbeiträgen den Rücklagen zugeführt.

Laut Voranschlag 2020 sind Rücklagenzuführungen in Höhe von 167.500 Euro und Rücklagenentnahmen für investive Einzelvorhaben in Höhe von 1.224.000 Euro geplant.

Folgende Rücklagen wiesen die höchsten Dotierungen auf:

Bezeichnung	Ende FJ ¹ 2019
	Beträge in Euro
Allgemeine Rücklage	1.301.891
Abwasserbeseitigungsanlage	291.472
TLF Oberhehenfeld	254.360
Krabbelstube	119.069
Wasserversorgungsanlage	90.058
Entlastungspaket 2019	10.200

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Mit Ende des Jahres 2019 bestanden zweckgebundene Rücklagen (Wasser und Kanal) in Höhe von insgesamt rund 381.500 Euro.

¹ Finanzjahr

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch das FAG sind die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Anlage stehen müssen.²

Es ist daher nicht ohne weiteres zulässig, Rücklagen, die aus Überschüssen der Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gebildet wurden, für Zwecke zu verwenden, die in keinem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung stehen.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem „inneren Zusammenhang“ zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein „innerer Zusammenhang“ dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

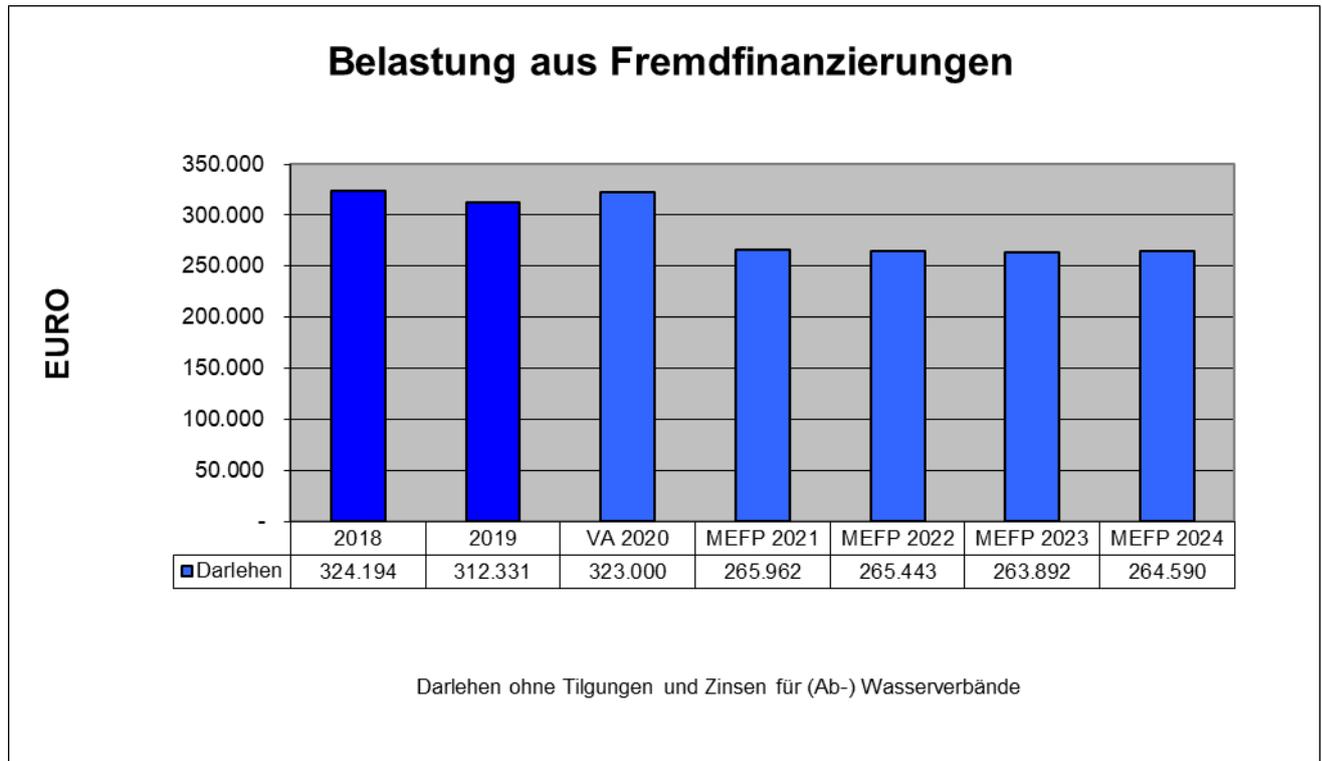
Im Zuge der Umstellung der Gebührenkalkulation auf die VRV 2015 ist diese zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen und festzuhalten.

Wertpapiere und Beteiligungen

Laut Rechnungsabschluss 2019 verfügte die Marktgemeinde Schörfling am Attersee über Wertpapiere und Beteiligungen in Höhe von insgesamt rund 8.500 Euro, wobei der Hauptanteil in Höhe von rund 8.360 Euro an einer Wohnbaugenossenschaft bestand und der Rest auf Beteiligungen an Banken entfiel.

² Vgl. VfGH 10. Oktober 2001, B260/01.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rund 400.500 Euro. Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätzuschüsse von rund 88.200 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von insgesamt rund 312.300 Euro bzw. 4,18 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb.

Aufgrund des einsetzenden Annuitätendienstes für das Darlehen „LED – Sanierung der Ortsbeleuchtung“ stieg der Nettoschuldendienst im Jahr 2020, da die Mehrkosten in Höhe von rund 26.600 Euro durch den einmaligen Zuschuss zum Kanalbauvorhaben „Almbergweg“ in Höhe von rund 15.600 Euro nicht kompensiert werden konnten.

Im Zuge des Auslaufens des Darlehens für die Schulcontainer mit Ende 2020 sinkt der Nettoaufwand um rund 57.000 Euro und bleibt im gesamten Betrachtungszeitraum nahezu konstant. Nur zu einer marginalen Verringerung kommt es im Jahr 2022 – hier läuft das Kanalbaudarlehen „BA 09“ aus – dieses war jedoch zum überwiegenden Teil durch Zuschüsse (Ersätze) bedeckt worden und belastete daher den Haushalt kaum.

Beim Wasserbaudarlehen „BA 04“ stehen den Ersätzen in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 11.700 Euro aufgrund der Finanzierung durch Eigenmittel keine entsprechenden Ausgaben gegenüber.

Ausgenommen der im laufenden Finanzjahr getätigten Darlehensaufnahme in Höhe von 500.000 Euro für die Sanierung der Ortsbeleuchtung und Umstellung auf LED sind in unmittelbarer Zukunft keine Darlehensneuaufnahmen geplant.

Bei der im Prüfungszeitraum durchgeführten Darlehensausschreibung wurden auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen und der Bestbieter erhielt den Zuschlag.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederter Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

Schuldenart	Ende FJ 2018	Ende FJ 2019
	Beträge in Euro	
Schulden (hoheitlicher Bereich)	3.573.797	3.367.600
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	2.105.426	1.952.574
Gesamt:	5.679.223	5.320.174
Einwohner (lt. ZMR 2016 bzw. 2017)	3.427	3.443
Pro-Kopf-Verschuldung	1.657	1.545
Haftungen	966.071	891.071
Gesamt (inkl. Haftungen):	6.645.294	6.211.245
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.939	1.804

Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 6.211.200 Euro bzw. rund 1.800 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde im Mittelfeld des Landesdurchschnitts liegt.

Bis auf 2 Darlehen bewegten sich die Zinssätze zum Ende des Finanzjahres 2019 zwischen 0,00 % und 0,75 % in einem marktkonformen Bereich. 2 Darlehen, „BA 09“ (Laufzeit bis 2022) und „BA 10“ (Laufzeit bis 2028) basieren auf einem Zinssatz von 1 % und betreffen ausschließlich Kanalbaudarlehen. Im Jahr 2013 wurde dem Antrag des Geldinstituts um Erhöhung dieses Zinssatzes nicht stattgegeben, jedoch wurde vereinbart, die Höhe als Mindestzinssatz anzuerkennen.

Aufgrund der mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen sollte der Gemeinderat zumindest über die Konditionen für das Darlehen „BA 10“ beraten und Verhandlungen über eine Zinssenkung aufnehmen.

Zu den Darlehen „Containerankauf“ in Höhe von ursprünglich 700.000 Euro (letzte Rate 2020) und „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ in Höhe von ursprünglich 3.627.000 Euro wird Folgendes festgestellt. Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsschreiben vom 28. Dezember 2016 für das Darlehen „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ wurde festgehalten, dass die oben angeführte Summe die Kosten für die Containerlösung beinhaltet und auch als Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zum Einlangen der Fördermittel aufgenommen werden kann. Der im Oktober 2018 erstellte Finanzierungsplan enthielt nur die Summe in Höhe von 700.000 Euro für die Containerlösung.

Es erfolgte jedoch von der Gemeinde die Aufnahme von beiden Darlehen, in Summe somit 4.327.000 Euro, wodurch sich auch der Sollüberschuss beim Vorhaben „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ im Rechnungsabschluss 2019 erklärt. Aufgrund des bestehenden Überschusses wurde auch der im Finanzierungsplan vorgesehene Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt in Höhe von 265.000 Euro nicht erbracht.

Einlangende Fördermittel sind ausnahmslos zur Tilgung des Darlehens „Sanierung und Neubau Neue Mittelschule“ heranzuziehen, um eine demensprechende Entlastung der laufenden Geschäftstätigkeit zu erreichen. Darlehen bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehen sind nur in der Höhe aufzunehmen, die für die Liquidität notwendig sind.

Grundsätzlich wäre bisher dieses Zwischenfinanzierungsdarlehen als gesondertes Vorhaben darzustellen gewesen. Künftig sind Zwischenfinanzierungsdarlehen bei jenen investiven Vorhaben zu verbuchen, für die sie aufgenommen wurden.

Die Vorgaben laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind zu beachten.

Darüber hinaus sind beim „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst“ (Anlage 6c) auch die Schuldendienst-Ersätze anzuführen.

Kassenkredit

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 musste von der Marktgemeinde Schörfling am Attersee kein Kassenkredit beansprucht werden. Im Gemeinderat wurde lediglich die Höhe des Kassenkredits festgelegt, die den gesetzlichen Vorgaben entsprach, jedoch unterblieb aufgrund der eigenständigen Liquidität eine Ausschreibung des Kassenkredits.

Auch im Voranschlag 2020 waren keine Sollzinsen veranschlagt. Zur Stärkung des Kassenbestands dienten die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen und die Guthaben bei den bestehenden Girokonten.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.700 Euro im Jahr 2017 und rund 1.000 Euro im Jahr 2019.

Diese Werte können als niedrig beurteilt werden.

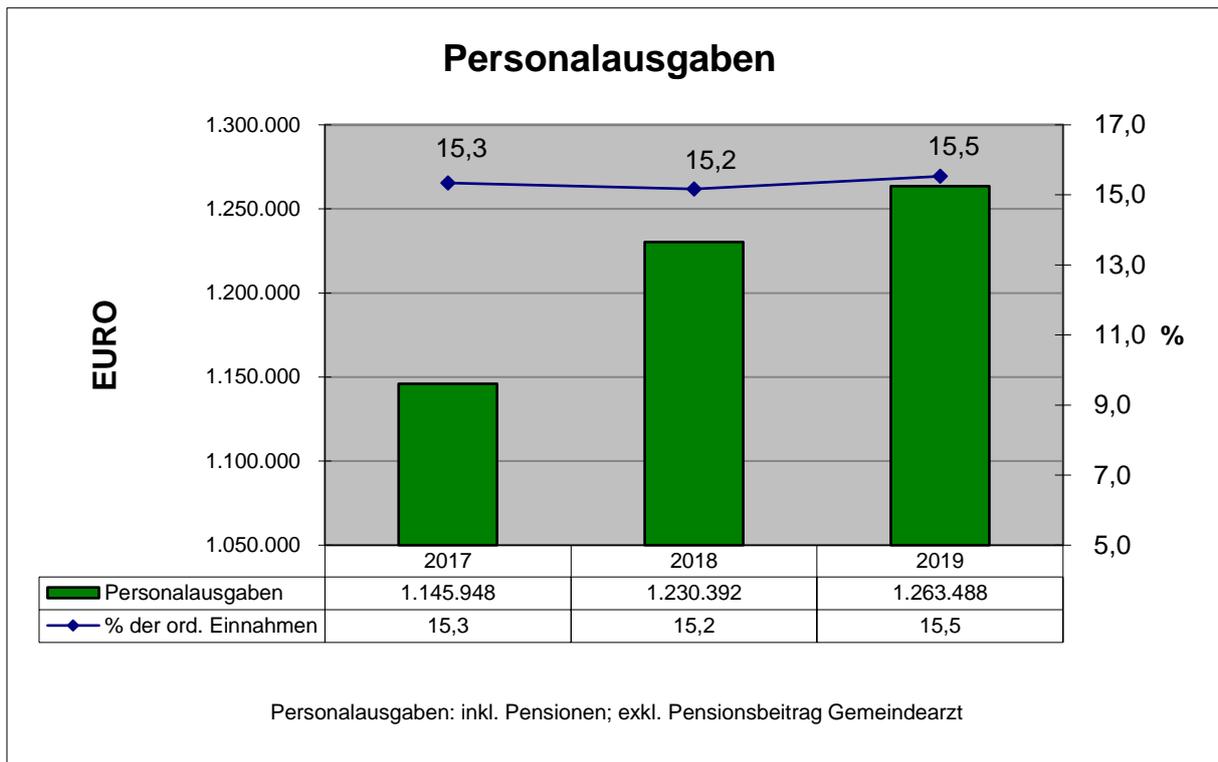
Die Gemeinde führt insgesamt 3 Girokonten bei regionalen Bankinstituten, wobei im Prüfungszeitraum im Wesentlichen eine Bankverbindung vorrangig genutzt wurde.

Haftungen und Leasing

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2019 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 891.100 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betraf größtenteils den Reinhaltungsverband Attersee sowie die Wassergenossenschaft Oberhehenfeld.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 15,2 % und 15,5 %. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 1.302.500 Euro aus. Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung von einem privaten Rechtsträger geführt wird und somit in diesem Bereich kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt ist.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (3.987 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Beträge in Euro		
Hauptverwaltung	529.886	133
Bauhof	321.043	81
Neue Mittelschule	106.833	27
Schülerausspeisung	89.075	22
Volksschule	68.894	17
Essen auf Rädern	16.951	4
Sonstige	100	0
Gesamtsumme	1.132.781	284

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, wiesen die Bereiche der Hauptverwaltung, des Bauhofs und der Neuen Mittelschule die höchsten Personalausgaben auf.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 30 MitarbeiterInnen (MA) mit 25,02 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	11	9,46
Bauhof, Reinigung Amtsgebäude sowie Wasser- und Hafenwart	8	7,53
Schulen	6	4,13
Schülerausspeisung	3	1,90
Essen auf Rädern	2	2,00
Gesamt	30	25,02

Reinigung

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 3,66 PE ausschließlich mit Reinigungsaufgaben betraut. Weiters reinigte der Schulwart, der zu 20 % der Volksschule und zu 80 % der Neuen Mittelschule zugeordnet wurde, den Turnsaal der Neuen Mittelschule. Dies wurde mit rund 0,12 PE bewertet. Insgesamt waren somit 3,78 PE in diesem Bereich eingesetzt.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m²	Beschäftigungs- ausmaß in PE	Reinigungsfläche pro PE (m²)
Schulen	5.872	3,25	1.806
Amtsgebäude und Bauhof	765	0,53	1.443

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Schulen, durchschnittliche Reinigungsleistungen von rund 1.600 m² pro PE und bei Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE ergeben. Die Mitarbeiterin des Amtsgebäudes reinigte zusätzlich den WC-Container im Kammerpark und übernahm weiters die Pflege der Blumen am Amtsgebäude. Man kann daher im Bereich der Reinigung von einem angemessenen Personaleinsatz ausgehen.

Urlaub

Bei einem Bediensteten des Bauhofs lagen zum Jahresende 2019 noch höhere Resturlaube vor (rund 473 Stunden).

Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – es sind künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Weiters wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001) und § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen. Das Hinwirken des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen (IKD-2017-263617/91-OA).

Mehrleistungen

Die Ausgaben für Über- bzw. Mehrstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Jahr 2019 bei insgesamt rund 19.700 Euro, wobei rund 6.000 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen.

Dieser Wert ist als angemessen anzusehen.

Bereitschaftsentschädigungen fielen im Jahr 2019 ausschließlich im Rahmen des Winterdiensts an. Der Aufwand für Mehrleistungen in der Verwaltung kam vor allem durch Wahlen zustande.

Dienstpostenplan

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag am Gemeindeamt ein vom Land OÖ verordnungsgeprüfter Dienstpostenplan vom Oktober 2018 auf. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde am 9. Oktober 2018 gefasst.

Die Anzahl sowie die Einstufung der festgesetzten Dienstposten bewegte sich innerhalb der Oö. Gemeindedienstpostenplanverordnung.

Aufgefallen ist jedoch, dass in allen Bereichen (Verwaltung, Schülerausspeisung, handwerklicher Dienst sowie Reinigung) Dienstposten nicht besetzt waren.

Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Der Dienstpostenplan ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dauerhaft unbesetzte Dienstposten sind zu streichen.

Flexible Dienstzeitregelungen

Seit dem Jahr 2014 besteht eine Dienstanweisung betreffend die Arbeitszeiten für die Bediensteten der Marktgemeinde Schörfling am Attersee, welche im April 2017 adaptiert wurde. Die Regelung umfasst alle Bereiche des Gemeindebetriebs (Verwaltung, Bauhof, Reinigung, Schülerausspeisung).

So wurde beispielsweise der Gleitzeitrahmen für die Bediensteten der Verwaltung an einem Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. An einem Donnerstag ist die Gleitzeit mit folgenden Zeiten geregelt: 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Blockzeiten wiederum wurden mit Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an einem Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgelegt.

Für die Mitarbeiter des Bauhofs gelten je nach Saison (Dienst in der Marina) folgende Gleitzeiten: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. An einem Samstag von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Blockzeiten wurden zB für die Sommersaison (Dienst in der Marina) von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an einem Samstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr angesetzt. Außerhalb der

Sommersaison umfasst die Blockzeit montags bis donnerstags den Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 15.15 Uhr bzw. freitags den Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 11:00 Uhr.

Die Dienstaufzeichnungen erfolgen mittels Zeiterfassungsgerät.

Zeitguthaben oder Zeitschulden sind möglichst innerhalb einer Abrechnungsperiode – diese entspricht einem Kalendermonat – auszugleichen. Die Übertragung eines Plus- oder Minus Zeitsaldos auf die nächste Abrechnungsperiode ist im Höchstausmaß von 40 Stunden gestattet, darüber hinausgehende Zeitsalden sind mit der Amtsleitung abzustimmen.

Es wird empfohlen, den „Sommer-Dienstzeitrahmen“ des Bauhofs ganzjährig auszudehnen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In den Prüfungsjahren 2017 bis 2019 wurden strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den MitarbeiterInnen geführt.

Verwaltungskostentangente

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee verrechnete im gesamten Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten keine Verwaltungskostentangente.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, „wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt“.

Die Gemeinde hat eine Verwaltungskostentangente für die Tätigkeiten der VerwaltungsmitarbeiterInnen bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (bspw. Abfallbeseitigung, Abwasserentsorgung, Marina oder Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Marktgemeinde Schörfling am Attersee 7 Bedienstete in Vollzeit. Davon war ein Bauhofmitarbeiter als Wasserwart und ein Mitarbeiter als Hafewart (saisonal) beschäftigt, deren Leistungen durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet wurden.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich jährlich rund 323.100 Euro, wobei in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Abfertigungszahlungen in Höhe von rund 12.800 Euro bzw. 29.800 Euro zu leisten waren.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 20.000 Euro pro Jahr und betraf vor allem den Fuhrpark. Grundsätzlich wurde auf die Differenzierung zwischen Investition und Instandhaltung geachtet.

Anschaffungen sind ausnahmslos, wie in der VRV 2015 vorgesehen, als langfristiges Vermögen/Investitionen zu verbuchen.

Im Bereich der Investitionen wurde im Wesentlichen 2017 die Anschaffung eines Traktors mit Zusatzausrüstung und Gesamtkosten in Höhe von rund 128.000 Euro über den ordentlichen Haushalt abgewickelt. Die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 50.000 Euro sowie die im Finanzierungsplan vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 70.000 Euro wurden ebenfalls beim Ansatz „820 – Wirtschaftshof“ vereinnahmt. Das Projekt wäre nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei jährlich durchschnittlich rund 394.500 Euro.

Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof im Prüfungszeitraum an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen Personal und Fahrzeuge) nur durchschnittlich rund 79 %. Einschließlich diverser Leistungserlöse lag der Abgang exkl. Investitionen bei durchschnittlich rund 84.200 Euro pro Jahr.

Ziel sollte es sein, eine beinahe 100 %ige Deckung des Ansatzes „Bauhof“ zu erreichen. Dafür ist es notwendig, die Leistungen bzw. den Stundensatz korrekt weiter zu verrechnen.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Der Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen liegt der Ergebnishaushalt zugrunde.

Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Zu unterscheiden sind:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Jahr 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof (Personal und Fahrzeuge) zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2019
	Beträge in Euro
Wasserversorgung	47.000
Marina Schörfling	44.500
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	44.300
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	35.200
Gemeindestraßen	27.900
Winterdienst	25.200
Bauhof Administration	23.100
Abfallentsorgung	19.500
Öffentliche Beleuchtung	9.400
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	5.200

Es wird empfohlen, die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen

Der Bauhof erbringt für eine Vielzahl an Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Darüber hinaus umfasst das Leistungsspektrum des Bauhofs auch diverse Tätigkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung, der Schulen (VS und NMS) oder des Freibads.

Marina Schörfling (Hafen)

Im Prüfungszeitraum fielen beim Ansatz „839 – Marina Schörfling“ Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 174.200 Euro jährlich an. Durch die vereinnahmten Beträge, hauptsächlich durch Bootsliegplatzmieten, waren diese Ausgaben jedenfalls bedeckt.

Im Jahr 2019 wurden Leistungen des Bauhofmitarbeiters (Hafenwart) mit rund 44.500 Euro vergütet. Die Arbeiten, die hauptsächlich in der Zeit von April bis Oktober anfallen, erstrecken sich von der Betreuung der Liegeplätze inkl. Kran, der Pflege der Außenanlagen sowie der Instandhaltung und Betreuung des Hafengebäudes.

Bei größeren Instandhaltungsarbeiten werden auch weitere Mitarbeiter des Bauhofs zugezogen. Im Winter ist der Hafenwart auch im Bauhof eingesetzt.

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Die Ausgaben im Bereich der Ortsbildpflege lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 inkl. Vergütungsleistungen für Arbeitsstunden und Maschineneinsatz bei durchschnittlich rund 45.200 Euro jährlich. Der Aufgabenumfang reicht von der Betreuung des Schlossparks Kammer über das Rasenmähen sämtlicher Grünanlagen bis hin zur Pflege der in der Ortsmitte neu entstandenen Begegnungszone.

Sämtliche Arbeiten wurden von den Mitarbeitern des Bauhofs erledigt, eine Fremdvergabe erfolgte nicht.

Der derzeitige Aufwand für die beiden obengenannten Bereiche ist für eine Tourismusgemeinde wie Schörfling am Attersee als angemessen zu beurteilen.

Gemeindestraßen und Güterwege

Das verzweigte, rund 49 km lange Straßennetz der Marktgemeinde Schörfling am Attersee teilt sich in 38 km Gemeindestraßen und 11 km Güterwege. Beide Bereiche verursachten im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von rund 398.500 Euro.

Jahr	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Gemeindestraßen	411.139	275.229	338.658
Güterwege	7.548	7.348	59.847
Vergütungsleistungen Gemeindestraße	41.400	31.800	31.700
Vergütungsleistungen Güterwege	200	0	100
Investitionen	-	187.345	241.273
Instandhaltung	417.719	122.290	112.019

Die Berechnung des Aufwands je Straßenkilometer oder ein Vergleich mit anderen Gemeinden wäre aufgrund der außergewöhnlich hohen Instandhaltungsausgaben und der ebenfalls beträchtlichen Investitionen nicht zielführend.

Grund für die besonders hohen Ausgaben im Bereich der Instandhaltung ist einerseits, dass im gesamten Prüfungszeitraum nur ein geringer Teil des Bauvolumens über den außerordentlichen Haushalt abgewickelt wurde und andererseits, dass in diesem Zeitraum durch den Bau der Umfahrung hohe Instandhaltungsarbeiten (Sickingerstraße, Gahbergstraße Jubiläumsallee) anfielen.

Auch die hohen Investitionen im Jahr 2019 wären im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln gewesen. Im Zug der Einführung der VRV 2015 und der dadurch notwendigen Vermögensbewertung wird dies künftig ordnungsgemäß zugeordnet.

Jene Vergütungsleistungen sowie der Aufwand für Streusplitt, die zwar unter dem Ansatz „612 Gemeindestraßen“ verbucht wurden, jedoch dem Winterdienst zuzuordnen sind, wurden berücksichtigt und herausgerechnet.

Vergütungsleistungen die im Rahmen des Winterdiensts erbracht werden, sind dem Ansatz „814 000 – Winterdienst“ zuzuordnen.

Ausgaben für Wanderwege fielen im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2017 an. Diese wurden unter dem Ansatz „771 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs“ verbucht. Für Radwege wurden in den Jahren 2017 bis 2019 keine Ausgaben getätigt.

Fallen künftig Ausgaben in diesen Bereichen an, so ist laut gültigem Kontierungsleitfaden der Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zu verwenden. Um hier die Kosten transparent darzustellen, empfiehlt sich eine Untergliederung in der 4. Dekade, zB 612 1xx für Wanderwege und 612 2xx für Radwege. Die Empfehlung bezieht sich auf Wander- und Radwege, die sich im öffentlichen Gut befinden. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. GHÖ verwiesen, wonach zwischen investiven Einzelvorhaben und sonstigen Investitionen zu differenzieren ist.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Betrag im Jahr 2017 diese Ausgabenposition noch 11.700 Euro so wurden im Jahr 2019 35.200 Euro an Vergütungen auf diesem Ansatz verbucht. Es handelte sich hierbei um Leistungen des Bauhofs, die entweder nicht eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuordenbar waren oder verschiedene Kostenstellen betrafen.

Die Kostenstellen sind dahingehend zu konkretisieren, dass sämtliche Leistungen korrekt einordenbar sind und somit eine transparente Zuordnung möglich ist.

Winterdienst

Der Winterdienst (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Jahren 2017 bis 2019 Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 91.800 Euro pro Jahr.

Der Winterdienst unterteilte sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Ankauf Streusalz und –splitt	15.436	15.492	11.363
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	2.471	2.472	2.472
Vergütungen an Bauhof	25.900	24.300	21.400
Entgelte an Externe	43.264	43.798	43.490

Bei Durchsicht der Haushaltskonten ist aufgefallen, dass sämtliche anfallenden Kosten auf das Konto „728 100 – Sonstige Leistungen für Dritte“ verbucht wurden.

Es sind die laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Konten zu verwenden, zB das Konto „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ für das Streusalz und den Streusplitt, „720 – Kostenbeiträge für Leistungen“ für den Winterdienst auf Landesstraßen und „7281xx – sonstige Leistungen für Dritte“ für die Kehrarbeiten nach dem Winterdienst.

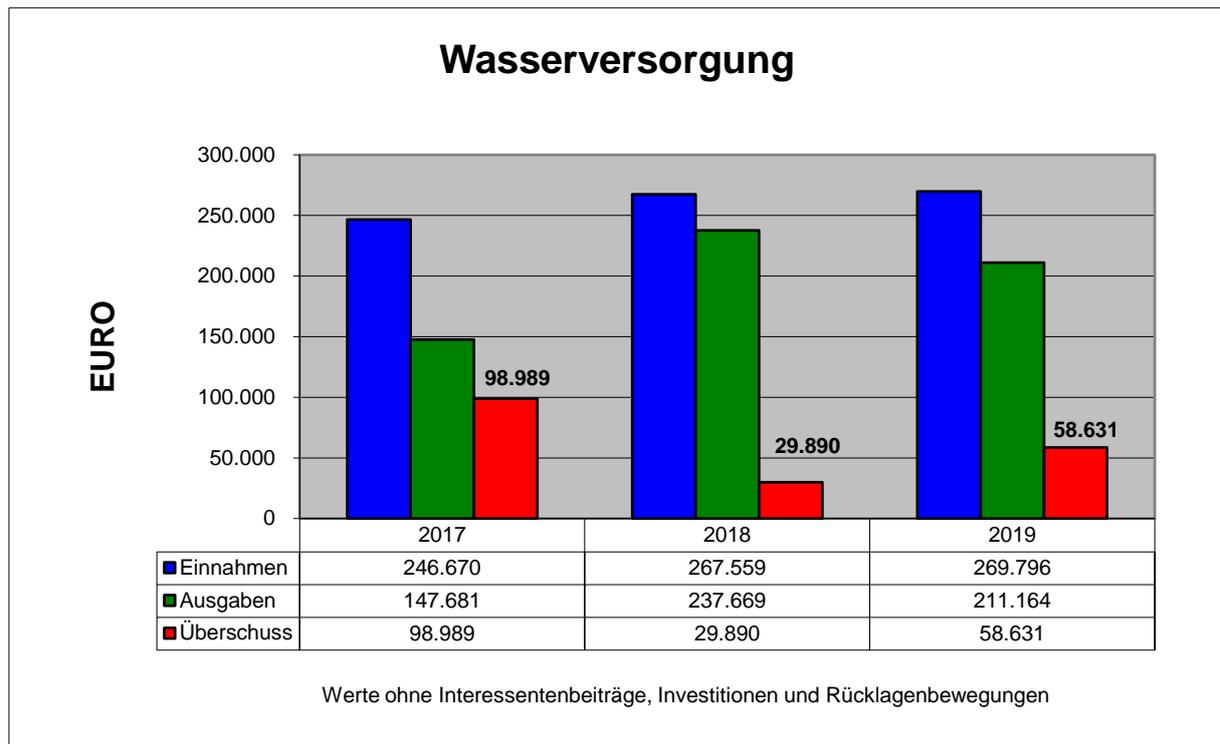
Im Bereich des Winterdiensts wurden verschiedene Kostenstellen bebucht zB die Vergütungsleistungen auf dem Ansatz „612- Gemeindestraßen“, der Landesbeitrag für den Winterdienst auf „611 – Landesstraßen“ sowie die Kehrung nach dem Winterdienst auf „814 100 – Straßenreinigung“. Diese Fehlkontierungen wurden bereits während der Prüfung behoben.

Ein Kostenvergleich der Jahre 2017 bis 2019 mit anderen Gemeinden des Bezirks zeigte, dass die Winterdienstkosten der Gemeinde knapp über jenen der Vergleichsgemeinden lagen. In den Jahren 2016 bis 2018 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 48 km inkl. Güterwege) bei durchschnittlich rund 1.913 Euro.

Der Winterdienst wurde vom gemeindeeigenen Bauhof sowie von Fremdfirmen durchgeführt, wobei die privaten Anbieter mit einem eigenen Räumgerät ausgestattet waren. Die Frühjahrskehrung wurde zur Gänze von einem privaten Unternehmen erledigt.

Eine entsprechende Dienstanweisung sowie Einsatzpläne (Winterdienstplan, Fahrtroutenbeschreibung) lagen in der Gemeinde auf. In der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2011 wurde die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



An die öffentliche Wasserversorgung waren im Jahr 2019 im Gemeindegebiet 3.426 Personen, somit annähernd rund 86 % der Bevölkerung, angeschlossen. Das restliche Gemeindegebiet wurde von den Wassergenossenschaften Oberhehenfeld und Niederham versorgt.

Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rund 29.900 Euro und rund 99.000 Euro lagen. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum rund 187.500 Euro an Überschüssen erzielt.

Der Überschuss im Jahr 2018 fiel aufgrund der hohen Instandhaltungsausgaben unter anderem für Projektierungskosten, für die Asphaltierungsarbeiten nach einem Rohrbruch oder die Schlussrechnung für den BA 16 „Waldbergweg“ geringer aus. Hier ist anzumerken, dass zB Projektierungskosten für ein Einreichprojekt (hydraulische Netzberechnung) nicht den Instandhaltungsausgaben, sondern dem dementsprechenden Projekt zuzuordnen sind. D.h. solche Ausgaben sind als Investition zu werten und zu aktivieren.

Investitionen sind genauer von Instandhaltungen abzugrenzen, dem jeweiligen Projekt zuzuordnen und zu aktivieren. Kosten sind auch dann in der jeweiligen Gruppe der Kontenklasse 0 zu aktivieren, wenn wesentliche Teile eines Anlageguts ausgetauscht werden und dadurch der Nutzwert wesentlich erhöht wird oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird.

Aufgrund sinkender Instandhaltungsausgaben im Jahr 2019 konnte der Überschuss um rund 28.700 Euro auf rund 58.600 Euro gesteigert werden.

Die durchgehend erzielten Überschüsse begründen sich unter anderem dadurch, dass im Prüfungszeitraum nur ein Darlehen (BA 02) zu bedecken war. Ersätze konnten jedoch für dieses Darlehen und für den Leitungskataster BA 04 vereinnahmt werden. So verblieb in diesem Bereich in den Jahren 2017 und 2018 ein Nettoschuldendienst (Darlehensrückzahlung inkl. Kreditzinsen abzüglich Annuitätenzuschüsse) in Höhe von rund 14.700 Euro, der im Jahr

2019 auf lediglich rund 4.000 Euro sank. Dieser Annuitätendienst bleibt in den nächsten Jahren konstant.

Die Gemeinde beschäftigte einen Bauhofmitarbeiter als Wasserwart, der ausschließlich im Vergütungswege verrechnet wurde. Die Personalkosten (Vergütungen) lagen im Jahr 2019 bei rund 47.000 Euro.

Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalteten nicht wie vorgesehen die Ausgaben für die Bezüge der Organe (Pkt. 9.2).

In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, dem Gebührenbereich zuzuordnen. Die zu verwendenden Haushaltsstellen sind für die Einzahlungen 2/010-816x99 und für die Auszahlungen 1/850000-720x99. Notwendige Untergliederungen sind, wie bereits beim Thema Bauhof angeführt, in der 4. Dekade vorzunehmen.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentante.

Um sich einer Kostenwahrheit anzunähern, sollte die Gemeinde Tätigkeiten der Verwaltung, die für den Bereich der Wasserversorgung erbracht werden, über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufzeichnen und dementsprechend umlegen.

Die laufende Benützungsg Gebühr betrug laut der mit 1. September 2019 in Kraft getretenen Wassergebührenordnung 1,15 Euro/m³. Neben dieser verbrauchsabhängigen Wasserbezugsgebühr bestand eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 65,80 Euro sowie eine Wasserzählermiete, die je nach Nenngröße zwischen 6,12 Euro und 13,08 Euro lag.

Entwicklung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro (netto)		
Mindestwasseranschlussgebühr	2.428	2.439	2.460
Grundgebühr	62,50	63,50	65,80
Wasserbenützungsg Gebühr je m ³	1,07	1,09	1,15

Bei einer verrechneten Wassermenge im Jahr 2019 von 176.063 m³ und Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von rund 68.056 Euro ergab sich somit eine Mischgebühr in Höhe von 1,54 Euro pro m³.

Die laufende Benützungsg Gebühr lag im gesamten Prüfungszeitraum marginal unter der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die Wasseranschlussgebühr hingegen lag in den Jahren 2017 bis 2019 immer über den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Im Prüfungszeitraum wurde das Ausmaß der Gebühren jährlich für den Zeitraum September des laufenden Jahres bis September des kommenden Jahres in einer neuen Wassergebührenordnung festgelegt und beschlossen.

Werden nur die Hebesätze der Wassergebührenordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung jedes Jahr neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Hebesätze kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen werden. Dies gilt auch für die Kanalgebühren- und Abfallgebührenordnung.

Bei den Benützungsg Gebühren konnte von 2017 auf 2018 eine Einnahmensteigerung in Höhe von rund 10.500 Euro auf rund 172.000 Euro verzeichnet werden. Im Jahr 2019 war ein Rückgang um rund 5.300 Euro zu verzeichnen. Der hohe Wasserverbrauch in den Jahren 2017 und 2018 war auf die heißen Sommer in diesen Jahren zurückzuführen.

Die gültige Wassergebührenordnung enthielt keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke.

Bei einer Änderung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr aufnehmen.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt rund 202.800 Euro an Interessentenbeiträgen (Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren) vereinnahmt. Davon verblieben 83.700 Euro im ordentlichen Haushalt. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung kann somit nicht bescheinigt werden.

Die Gemeinde hat auf eine zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge zu achten.

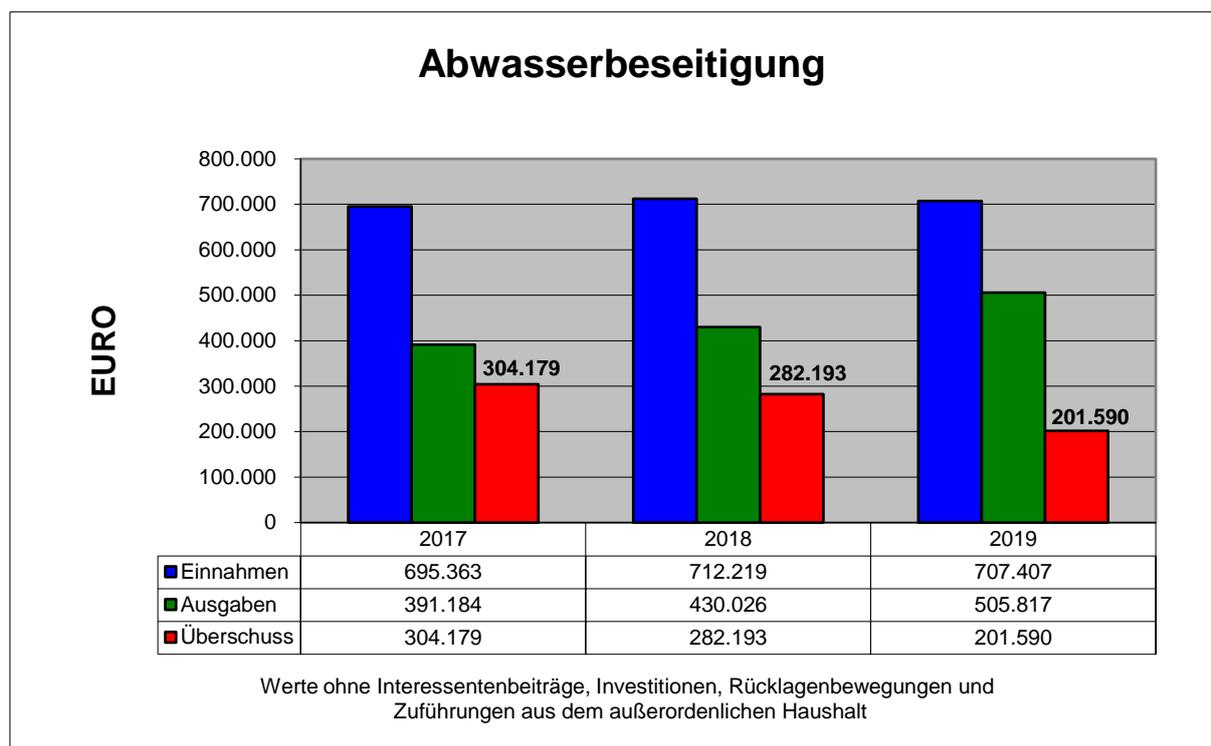
Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. Laut § 3 Abs. 1 Wasserleitungsordnung sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sowie der Verbrauchsleitung vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

Laut § 3 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung können jedoch die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen und die Gemeinde abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren. Diese Regelung entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

Die Wasserleitungsordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Abwasserbeseitigung



Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse, die sich in einer Bandbreite zwischen rund 201.600 Euro und rund 304.200 Euro bewegten.

Der Annuitätendienst (Tilgung und Zinsen) band im Prüfungszeitraum Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 137.700 Euro. Durch erhaltene Zins-, Investitions- und Tilgungszuschüsse verblieb eine Darlehensbelastung von jährlich durchschnittlich 52.900 Euro. Durch das Auslaufen des Darlehens für den BA 09 wird sich mit 2023 der Nettoschuldendienst um rund 3.900 Euro verringern. Zu einer weiteren Verringerung kommt es erst ab dem Jahr 2028.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung fielen im Prüfungsjahr 2019 nur rund 3.800 Euro an Vergütungen des Bauhofs an, was sich dadurch begründet, dass in diesem Bereich ein Großteil der Leistungen direkt vom Reinhaltverband erbracht wird.

Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalteten, wie auch im Bereich der Wasserversorgung, im gesamten Prüfungszeitraum keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe.

In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, dem Gebührenbereich zuzuordnen. Die zu verwendenden Haushaltsstellen sind für die Einzahlungen 2/010-816x99 und für die Auszahlungen 1/851000-720x99. Notwendige Untergliederungen sind, wie bereits beim Thema Bauhof angeführt, in der 4. Dekade vorzunehmen.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentante.

Um sich einer Kostenwahrheit anzunähern, sollte die Gemeinde Tätigkeiten der Verwaltung, die für den Bereich der Abwasserbeseitigung erbracht werden, über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufzeichnen und dementsprechend umlegen.

Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 41 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2019 bei nahezu 95 % lag. Die Einnahmen aus Benützungsgebühren lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich jährlich rund 454.600 Euro.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung:

Entwicklung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro (netto)		
Mindestkanalanschlussgebühr	3.863	3.880	3.920
Grundgebühr je Anschluss	137,00	138,00	144,20
Gebühr je m ³	2,73	2,75	2,87

Bei einer verrechneten Wassermenge im Jahr 2019 von 157.443 m³ ergab sich somit eine Mischgebühr in Höhe von 3,91 Euro pro m³. Die Mindestbenützungsgebühr lag in den Jahren 2017 und 2019 über und im Jahr 2018 unter den aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr lag im gesamten Prüfungszeitraum über den aufsichtsbehördlichen Mindestvorgaben.

Die gültige Kanalgebührenordnung enthielt keine Regelung für die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke.

Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr aufnehmen.

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee ist Mitglied des Reinhaltverbandes Attersee. Insgesamt 12 Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden, wobei die Gemeinde St. Gilgen die Abwässer nur eines Ortsteils (Burgau) entsorgt.

Betrugen die Zahlungen an den Reinhaltverband im Jahr 2017 noch rund 220.600 Euro so waren 2019 rund 270.800 Euro dafür aufzuwenden. Ursache dafür waren die Mehrausgaben bei den Betriebskosten. Diese betrugen im Jahr 2017 127.400 Euro und stiegen im Jahr 2019 um rund 60.800 Euro auf 188.200 Euro. Die Summe der Annuitätzahlungen im Prüfungszeitraum blieb annähernd gleich.

Die Gemeinde sollte jeweils die anteiligen Betriebskosten, die Einleitungsgebühren (Kläranlage) und die Annuitäten separat in den Transferzahlungen an den Reinhaltverband abbilden. Darüber hinaus sollte die Steigerung der Betriebskosten auf Plausibilität geprüft werden.

Die bestehenden Haftungen gegenüber dem Reinhaltverband beliefen sich zum Ende des Finanzjahres 2019 auf rund 891.100 Euro. Durch das Auslaufen der Darlehen BA 12, BA 13 BA 16, BA 23 in den Jahren 2022 bis 2027 wird sich der Haftungsstand verringern.

In den Jahren 2017 und 2018 verblieben (nach Abzug von Rücklegendotierungen und Investitionen) Interessentenbeiträge in Höhe von 145.846 Euro im ordentlichen Haushalt. Wie bereits beim Kapitel Wasserversorgung festgestellt, war auch im Bereich der Abwasserentsorgung eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge nicht gegeben.

Die Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen (Kanalanschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge), die nicht der Bedeckung von Investitionen in der laufenden Gebarung dienen, sind für Projekte des Kanalbaus (investive Einzelvorhaben), zur Dotierung zweckgebundener Rücklagen oder für vorzeitige Darlehenstilgungen in diesem Bereich zu verwenden. Es ist nicht zulässig, mit diesen Beiträgen die laufende Gebarung zu stärken.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Februar 2006 vom Gemeinderat beschlossen. In deren § 3 Abs. 8 ist geregelt, dass der Objekteigentümer zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet ist. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum entgegen der getroffenen Regelung in der Kanalordnung teilweise die Kosten für Hausanschlüsse durch die Gemeinde getragen wurden.

In Zukunft ist die Einhaltung der Kanalordnung sicherzustellen, es sind somit die jeweiligen Objekteigentümer zur Tragung der Anschlusskosten an die öffentliche Kanalisation heranzuziehen.

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert.

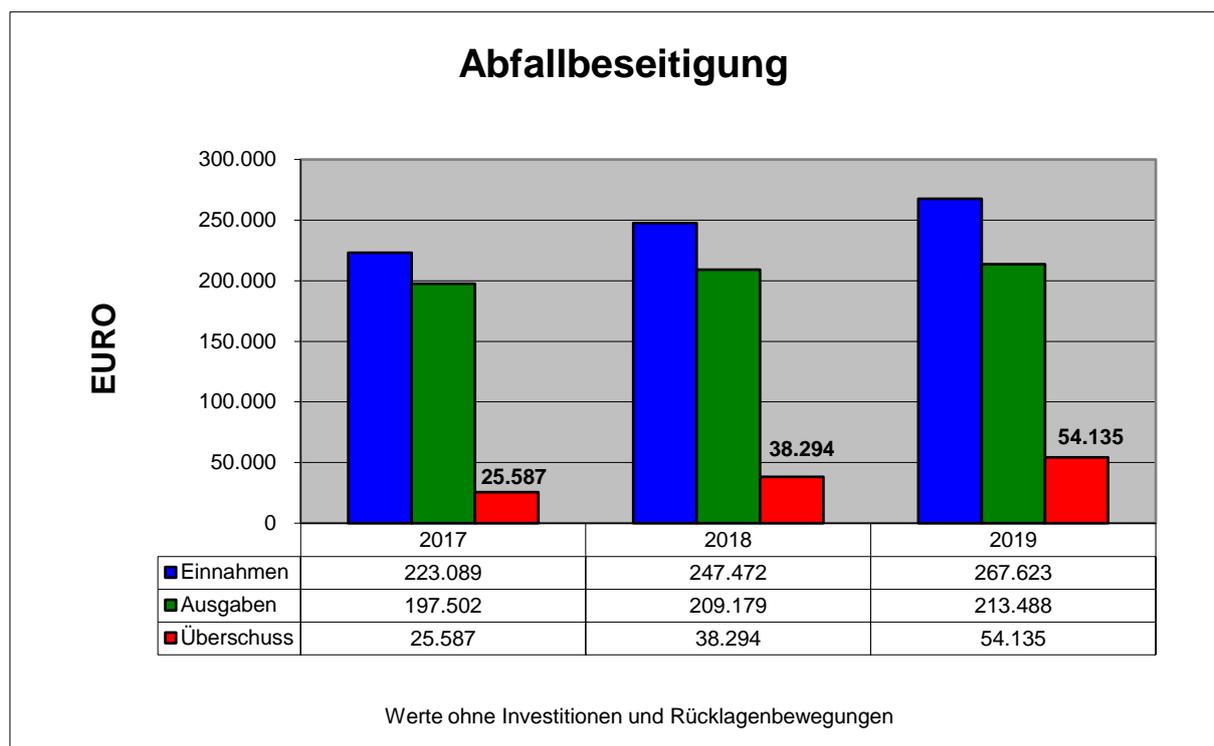
Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte fiel auf, dass bei einer aufrechten Landwirtschaft keine Ausnahmegenehmigung für die Anschluss- bzw. Bezugspflicht (Wasser) vorlag und der Landwirt sein Wasser aus einem Hausbrunnen bezog, obwohl eine Wasserleitung im 50-Meter-Bereich vorhanden war. Ein Anschluss an die Ortswasserleitung war zum Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

Die Anschlussverpflichtung (Wasser und Kanal) ist lückenlos einzuhalten.

Hinsichtlich eines weiteren Grundstücks wurde festgestellt, dass trotz Umwidmung im Jahr 2016 (teilweise Wohngebiet, teilweise Sonderwidmung) keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Mit dem Grundstückseigentümer wurde noch während der laufenden Prüfung schriftlich Kontakt aufgenommen (Dezember 2020) und eine Neuvermessung initiiert. Gespräche hinsichtlich einer etwaigen Rückwidmung wurden seitens des Grundstückseigentümers bereits angebahnt.

Ansonsten traten bei insgesamt 52 Stichproben keine Mängel zutage.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum Überschüsse in Höhe zwischen rund 25.600 Euro und rund 54.100 Euro. Der Voranschlag 2020 wurde ebenfalls mit einem Überschuss präliminiert.

Die Gemeinde ist Mitglied der Müllabfuhrgemeinschaft Lenzing. Die Anteile der jeweiligen Gemeinden richten sich nach den Jahreseinsatzstunden der 3 Müllautos, die sich im Eigentum der Gemeinschaft befinden.

Unterstützt wird die Abholung durch 2 Mitarbeiter des Bauhofs – diese Leistungen wurden 2019 im Zuge der internen Verrechnung in Höhe von rund 19.500 Euro durch Vergütungen abgegolten. Im Sinne einer Kostentransparenz sollte die Höhe dieser Vergütungsleistungen hinterfragt und durch Stundenaufzeichnungen dokumentiert werden.

Die Höhe der Vergütungsleistungen des Bauhofs ist durch Stundenaufzeichnungen zu belegen. Auch unter Einrechnung einer realistischen Bauhofvergütung und Verwaltungskostentante ist der Bereich der Abfallbeseitigung ausgabendeckend zu führen.

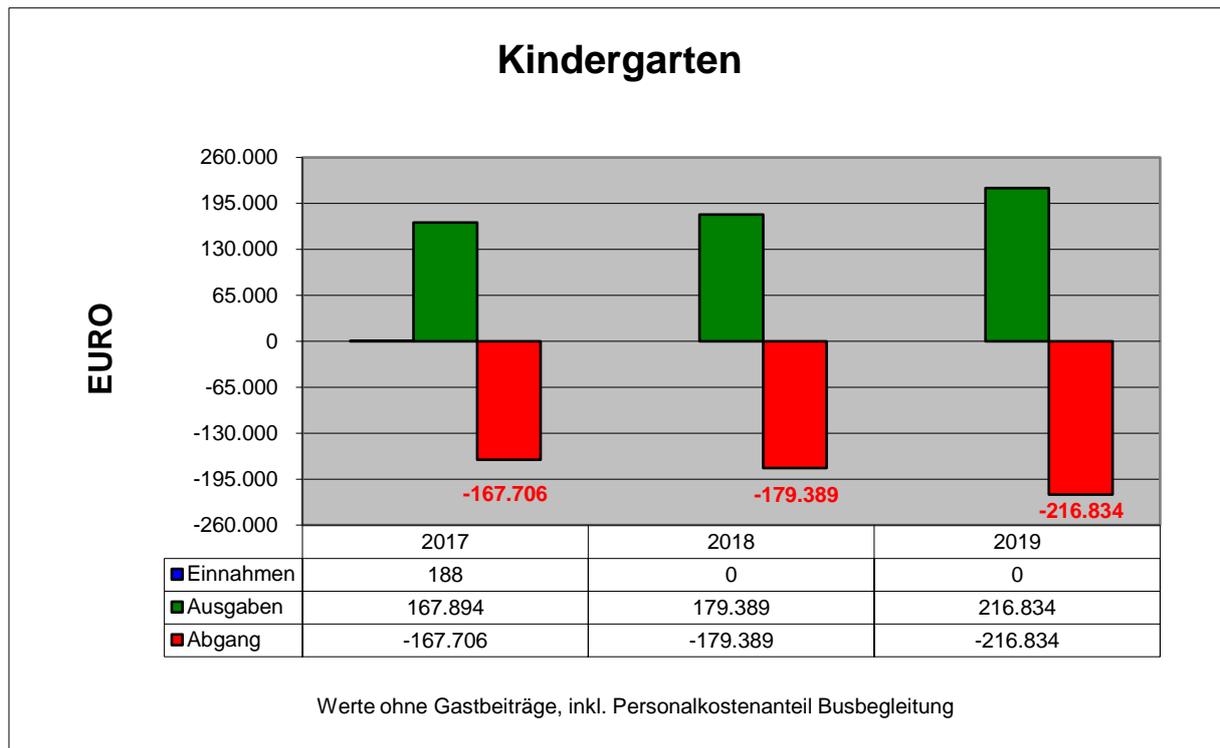
Die Entsorgung erfolgt über den Bezirksabfallverband Vöcklabruck – auch hier ist die Gemeinde Mitglied. Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den Bezirksabfallverbands Vöcklabruck (BAV) schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 62.500 Euro und 71.300 Euro. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde. Die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle erfolgt durch vertraglich gebundene Dritte.

Auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) wurde die gültige Abfallgebührenordnung letztmalig mit August 2019 im Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Biotonnenabfälle vor.

Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden darf, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

Die Abfallbehälter für den Hausmüll werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer veräußert. Abfallsäcke können direkt am Gemeindeamt erworben werden. Die Behälter für den Bioabfall werden von einem Dritten bereitgestellt und können bei der Gemeinde entliehen werden.

Kindergarten



Obige Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Bereich des Kindergartens im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019. Die Pfarrcaritas betrieb, basierend auf einem Arbeitsübereinkommen aus dem Jahr 2017, im Prüfungszeitraum einen 5-gruppigen Kindergarten in deren eigenen Räumlichkeiten mit durchschnittlich 102 Kindern (Kindergartenjahr 2019/2020), davon 2 Integrationskinder.

Der Kindergarten war zum Prüfungszeitpunkt montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:30 Uhr geöffnet (42,5 Stunden pro Woche). Im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 standen den insgesamt 141,25 Wochenöffnungsstunden 132 Finanzierungsstunden gegenüber (Abweichung rund 7 %).

Diese öffentliche Einrichtung belastete das Gemeindebudget im Prüfungszeitraum mit insgesamt rund 564.000 Euro, wobei festzustellen war, dass die jährlichen Abgänge deutlich anstiegen (von rund 167.700 Euro im Jahr 2017 auf rund 216.800 Euro im Jahr 2019). Der erhöhte Abgang im Jahr 2019 resultierte hauptsächlich aus der Zahlung einer Abfertigung und der damit verbundenen höheren Abgangsdeckung an den Rechtsträger. Bei der Berechnung des Abgangs wurden der Kindergartentransport sowie die Gast- und Betreuungsbeiträge in Abzug gebracht.

Festzustellen war, dass die jährlichen Bankspesen, die in den Abrechnungen des Rechtsträgers ausgewiesen waren, zwischen rund 350 Euro (2019) und rund 1.130 Euro (2017) schwankten. Diese Volatilität lässt sich aus angefallenen Sollzinsen erklären, zwischen rund 10 Euro (2019) und rund 830 Euro (2017).

Sollzinsen aus dem laufenden Betrieb des Kindergartens sollten minimiert werden, insbesondere durch entsprechende Steuerung der Akontozahlungen durch die Gemeinde.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartentransport) auf:

Kindergartenjahr	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Gruppenanzahl	5	5	5
durchschnittliche Kinderanzahl	97	102	102
davon Integrationskinder	2	1	2
Jahresabgang (Finanzjahr)	167.706 Euro	179.389 Euro	216.834 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	33.541 Euro	35.878 Euro	43.367 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.729 Euro	1.759 Euro	2.126 Euro

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, lag im Prüfungszeitraum der jährliche Abgang pro Gruppe zwischen rund 33.500 Euro und rund 43.400 Euro. Die Gruppenauslastung belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 92 %.

Betreut wurden die Kinder zum Prüfungszeitpunkt von 5 Pädagoginnen (4,3 PE), einer Stützpädagogin (0,5 PE) und 6 Helferinnen (3 PE). Gereinigt wurde der Kindergarten von insgesamt 3 Mitarbeiterinnen (0,92 PE), wobei einer Reinigungskraft zusätzlich die Busbegleitung oblag (0,19 PE). Die Leiterin (0,85 PE) war für ihre Tätigkeit freigestellt.

Der Personaleinsatz war zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich als bedarfsgerecht anzusehen, insbesondere da eine Integrationsgruppe bestand und die Leiterin aufgrund der Gruppenanzahl freigestellt war.

Bezüglich der empfohlenen Höchstgrenzen (Abgang pro Gruppe) wird jedoch auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales „Oö. Kinderbetreuungsgesetz – Novelle 2010; Muster-Arbeitsübereinkommen“, IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re verwiesen.

Die Gemeinde hat laut Erlass die Kosten zu verifizieren. Kostenerhöhungen müssen begründet und nachvollziehbar sein. Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte auf den Personaleinsatz besonders geachtet werden, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst).

Zusätzlich zu den Abgängen des Kindergartens hatte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastbeiträge an umliegende Gemeinden in Höhe von durchschnittlich rund 10.900 Euro jährlich zu leisten.

Für die Nachmittagsbetreuung der Kinder konnten im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von rund 19.600 Euro verzeichnet werden (direkt vereinnahmt durch den Rechtsträger).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im gesamten Prüfungszeitraum bei 90 Euro jährlich und wurde direkt vom Rechtsträger eingehoben bzw. verwaltet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hätte (je nach tatsächlichem Aufwand) für das Kindergartenjahr 2019/2020 ein maximaler jährlicher Beitrag von 113 Euro eingehoben werden können. Laut den vorgelegten Abrechnungen des privaten Rechtsträgers überstiegen die eingehobenen Elternbeiträge im Prüfungszeitraum durchgängig die entsprechenden Ausgaben, selbst unter Einrechnung sämtlicher Ausgaben der Bereiche Kopieraufwand, Büroaufwand und Fachliteratur. Eine gänzliche zweckentsprechende Verwendung war somit im Prüfungszeitraum nicht gegeben.

Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist iSd. § 27 Abs. 1b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen. Verwiesen wird diesbezüglich auf das „MERKBLATT für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)“.³

³ Bildungsdirektion Oberösterreich, Präs/7, Elementarpädagogik (Stand: August 2019).

Nach § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind Material- bzw. Werkbeiträge widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Mittagstisch

Im Kindergarten wurde täglich ein Mittagstisch angeboten. Lt. Tarifordnung des Rechtsträgers (gültig ab September 2019) wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,60 Euro brutto je Essensportion verrechnet. Die Essensportionen wurden von der Schulküche der Neuen Mittelschule Schörfing bezogen.

Aus den Abrechnungen des Kindergartens war ersichtlich, dass die eingehobenen Kostenbeiträge durchgängig ausgabendeckend waren, insbesondere da die Ausgabe der Essensportionen durch die HelferInnen und die Leiterin in deren Dienstzeit erfolgte und kein separates Personal hierfür beschäftigt wurde.

Der Transport der Essensportionen zum Kindergarten erfolgte durch die Einrichtung selber. Personal- und Reisekosten hierfür waren, wenngleich nicht separat ausgewiesen, in den Jahresabrechnungen des Rechtsträgers enthalten.

Der Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs ist weiterhin Augenmerk zu schenken.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für die Begleitperson). Der Kindergartentransport wurde von einem externen Dritten durchgeführt und verursachte abzüglich der Landesförderung im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von rund 47.700 Euro.

Lt. Tarifordnung des Kindergartens belief sich der Elternbeitrag zur Busbegleitung zum Prüfungszeitpunkt auf 100 Euro pro Jahr und wurde von der Gemeinde eingehoben. Lt. Auskunft der Gemeinde beliefen sich die diesbezüglichen Einnahmen im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 3.400 Euro pro Jahr.

Die Begleitperson für den Kindergartentransport wurde von der Pfarrcaritas gestellt (0,19 PE). Eine separate Darstellung der für die Busbegleitung des Kindergartentransports angefallenen Personalkosten erfolgte seitens des Rechtsträgers nicht. Während des gesamten Prüfungszeitraums waren somit auch diese Personalkosten in den Gesamtkosten inkludiert und wurden von der Gemeinde über die Abgangsdeckung getragen. Auf Basis der vom Rechtsträger beauskunfteten Personalausgaben für die Busbegleitung des Kindergartentransports errechnete sich im Prüfungszeitraum ein durchschnittlicher ausgabendeckender Elternbeitrag von rund 180 Euro pro Jahr.

Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts und da der Bereich des Kindergartentransports grundsätzlich ausgabendeckend geführt werden sollte, ist zumindest eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrags auf 180 Euro pro Jahr (Ausgabendeckung) anzustreben.

Die Route wurde zwar lt. Angaben des Kindergartens jährlich besprochen (insbes. hinsichtlich Ein- und Ausstiegsstellen), eine grundlegende Überarbeitung und Optimierung fand jedoch nicht statt.

Aufgefallen ist, dass nicht sämtliche den Kindergartentransport betreffende Kosten unter dem laut Kontierungsleitfaden festgelegten Ansatz verbucht wurden. Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen für die Busbegleitung wurden auf Ansatz „240000 – Kindergärten“ verbucht.

Sowohl die Personalkosten für die Busbegleitung als auch die diesbezüglichen Einnahmen aus Elternbeiträgen sind separat beim Ansatz „240700 – Kindergartentransport/Busbegleitung“ darzustellen, um die Berechnung eines ausgabendeckenden Kostenbeitrags zu ermöglichen. Die Gemeinde hat auf eine entsprechende Darstellung in den Abrechnungen des Rechtsträgers einzuwirken.

Krabbelstube

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine eigene Krabbelstube im Gemeindegebiet, weswegen die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in der Nachbargemeinde Seewalchen am Attersee stattfand. Eine gemeindeeigene 2-gruppige Krabbelstube befand sich zum Prüfungszeitpunkt in Bau und soll voraussichtlich 2022 eröffnet werden.

Es bestand eine Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2014 mit der Nachbargemeinde, worin festgelegt wurde, dass die freien Kinderbetreuungsplätze der beiden Gemeinden in ihren jeweiligen Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen, die Führung unter gemeinsamer Leitung erfolgt und die Kostenaufteilung durch zu errechnende Kopfquoten erfolgt.

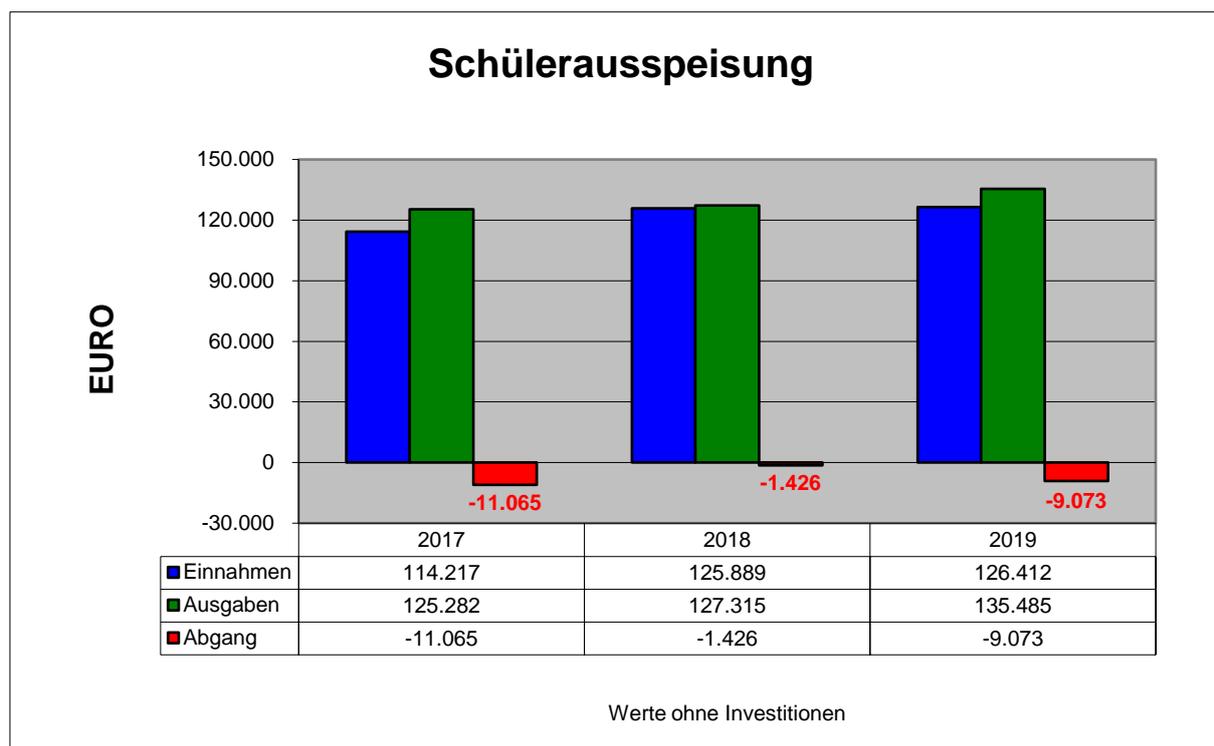
Die Ausgaben in diesem Bereich stiegen im Prüfungszeitraum kontinuierlich von rund 43.700 Euro (2017) auf rund 57.500 Euro (2019) an. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in der jährlich gestiegenen Kinderanzahl (2017: 10 Kinder; 2018: 13 Kinder; 2019: 15 Kinder), weswegen sich der Abgang pro Kind exakt entgegengesetzt entwickelte: dieser fiel von rund 4.373 Euro (2017) auf rund 3.833 Euro (2019) pro Jahr.

Der Abgang pro Kind im Jahr 2019 ist als angemessen anzusehen.

Zusätzlich fielen im Prüfungszeitraum Zahlungen an Tagesmütter in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 11.000 Euro an. Die entsprechenden Buchungen wurden unter dem Ansatz „232 – Schülerbetreuung“ vorgenommen.

Buchungen im Zusammenhang mit Tagesmüttern sind unter dem Ansatz „439 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ darzustellen.

Schülerausspeisung



Der Ausspeisungsraum sowie die Schulküche sind im Erdgeschoß der Neuen Mittelschule integriert. Dort werden die Essensportionen für die Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule) sowie für den Kindergarten zubereitet. Zusätzlich werden 4 Einrichtungen aus einer Nachbargemeinde mit Essensportionen versorgt.

Festgestellt wurde, dass die Verbuchung sämtlicher Buchungen der Schülerausspeisung unter dem Ansatz „239 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ erfolgte.

Die Schülerausspeisung ist iSd. gültigen Kontierungsleitfadens unter dem Ansatz „2320 – Schülerbetreuung“ darzustellen.

Der Betrieb der Schülerausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung schwankte in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rund 1.400 Euro und rund 11.100 Euro. Insgesamt belief sich der Abgang im Prüfungszeitraum auf rund 21.600 Euro.⁴ Der verhältnismäßig niedrigere Abgang im Jahr 2018 ließ sich hauptsächlich auf höhere Einnahmen aus Essensbeiträgen zurückführen.

Die ausgewiesenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da beispielsweise die aliquoten Ausgaben für Strom, Wärme, Reinigung und Versicherung nicht separat ausgewiesen wurden und zu Lasten des Schulaufwands gingen. Auch eine Verwaltungskostentangente wurde nicht verrechnet.

Sämtliche anteilige Betriebskosten sind ungeschmälert dem Haushaltsansatz „2320 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen. Dies betrifft auch eine realistisch anzusetzende Verwaltungskostentangente.

Der Betrieb der Schülerausspeisung wird von 3 Bediensteten mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 1,9 PE geführt (1 Köchin in GD 19 sowie 2 Bedienstete in GD 21).

⁴ Herausgerechnet wurde im Jahr 2017 zusätzlich zu den Investitionen eine Fehlbuchung iHv. rund 11.100 Euro, da diese Einnahme nicht der Schülerausspeisung, sondern den Pflichtschulen zuzurechnen gewesen wäre.

Die Funktion der Kochstellenleitung oblag dem Schulwart, welchem hierfür eine Kochstellenleiterentschädigung von jährlich rund 1.800 Euro (2019) gewährt wurde. Lt. Auskunft der Gemeinde wurde die Kochstellenleiterentschädigung nicht in den Personalausgaben der Schülerspeisung berücksichtigt.

Die Kochstellenleiterentschädigung dient als Abgeltung für die Tätigkeit von Lehrpersonen im Rahmen der Schülerspeisung. Wenn ein Gemeindebediensteter die Tätigkeit als Leiter der Kochstelle im Rahmen seines Aufgabengebietes wahrnimmt, gebührt keine Auszahlung der Entschädigung.

Da der Bedienstete diese Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes übernommen hat, ist im Sinne der erlassmäßigen Regelung die Auszahlung der Kochstellenleiterentschädigung an den Bediensteten umgehend einzustellen. Dem hat ein Beschluss des Gemeindevorstands voranzugehen.

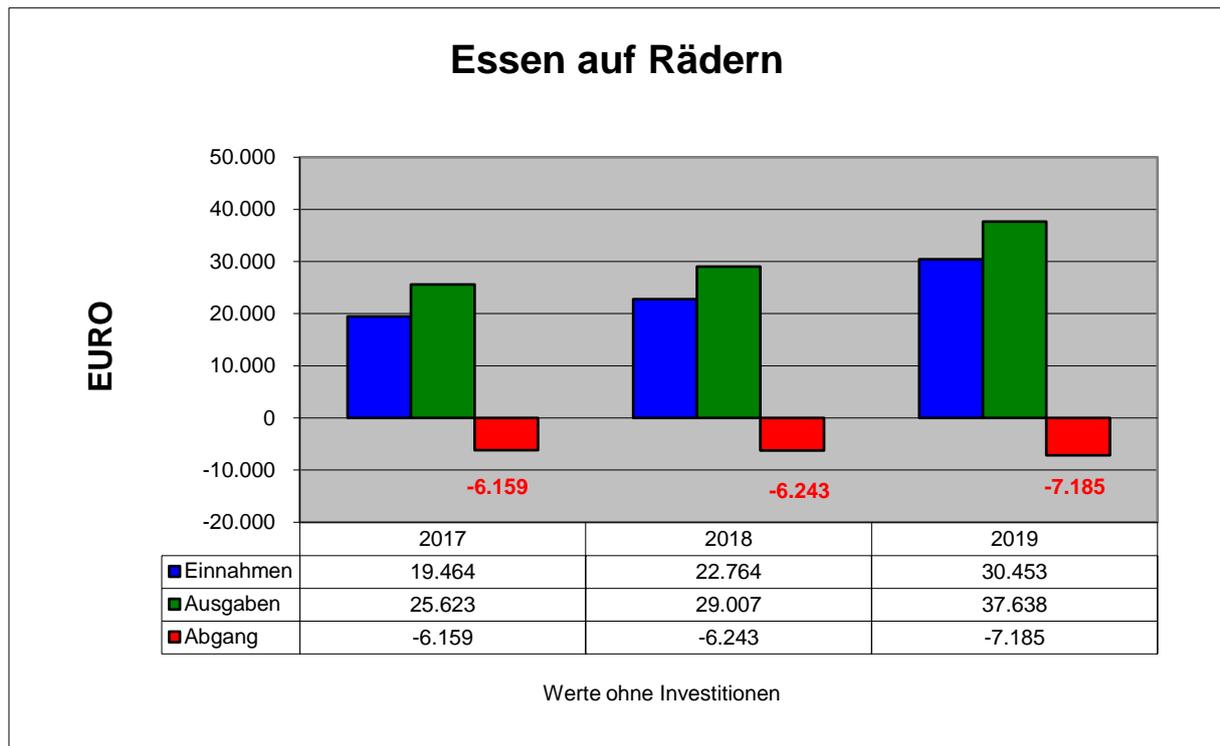
Die zubereiteten Essensportionen schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 51.500 (2019) und rund 54.300 (2017) pro Jahr.

Die Portionspreise lagen im Jahr 2019 für Schüler und Kindergartenkinder bei 2,70 Euro. Auch Lehrer konnten dieses Angebot nutzen, welche im Jahr 2019 pro Portion 5,20 Euro zu bezahlen hatten. Den Einrichtungen der Nachbargemeinde Seewalchen am Attersee, welche Essensportionen abholten, wurden im Jahr 2019 pro Portion 2,25 Euro verrechnet. Dieser verhältnismäßig günstige Preis erklärt sich daraus, dass diese Portionen en gros abgeholt werden und hierfür keine Folgearbeiten, wie zB Abwasch, anfallen.

Der Lebensmitteleinsatz pro Portion lag im Jahr 2019 bei 0,88 Euro. Für denselben Zeitraum errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von 0,18 Euro pro Essensportion. Der durchschnittliche Portionspreis belief sich im Jahr 2019 auf 2,45 Euro, wohingegen eine Ausgabendeckung mit einem angenommenen einheitlichen Portionspreis von 2,63 Euro zu erreichen gewesen wäre. Unter Einrechnung anteiliger Betriebskosten und einer Verwaltungskostentangente läge die Ausgabendeckung entsprechend höher.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Um sich diesem Grundsatz anzunähern, sollte ab dem nächstfolgenden Schuljahr eine entsprechende Anpassung der Essensbeiträge erfolgen, damit unter nunmehriger Einrechnung sämtlicher Ausgaben eine Ausgabendeckung besteht.

Essen auf Rädern



In den Jahren 2017 und 2018 ergab sich im Bereich Essen auf Rädern ein durchschnittlicher jährlicher Abgang in Höhe von rund 6.200 Euro. Im Jahr 2019 hingegen war dieser in einer Höhe von rund 7.200 Euro zu verzeichnen.

Ursächlich dafür verantwortlich waren die höheren Personalkosten, die einerseits durch den vermehrten Einsatz der Aushilfskraft und andererseits durch die Erhöhung der Pauschale für die Auslieferung begründet sind.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die Speisen von einem regionalen Gastronomiebetrieb und ab dem Jahr 2019 von einem Altenheim einer Nachbargemeinde bezogen.

Für den Ankauf der Essensportionen fielen im Finanzjahr 2019 Ausgaben in Höhe von rund 20.500 Euro an. Die Portionspreise inkl. Zustellung beliefen sich pro Portion für Ausgleichszulagenempfänger auf 8,60 Euro, der reguläre Preis betrug 9,50 Euro. Es konnten somit 2019 rund 30.500 Euro vereinnahmt werden.

Die Auslieferung der Essensportionen erfolgt von Montag bis Samstag, wobei täglich zwischen 13 und 17 Portionen ausgeliefert wurden.

Angemerkt wird, dass im Jahr 2019 Geschirr im Wert von rund 2.400 Euro angeschafft wurde. Da dies als Investition zu werten ist, verminderte dieser Betrag die Gesamtausgaben.

War Jahr 2018 ein Einstandspreis von 5,50 Euro gegeben, so stieg dieser nach dem Anbieterwechsel im Jahr 2019 auf 7,00 Euro. Diese Mehrkosten wurden an die Bezieher der Portionen weitergegeben. Für das Jahr 2020 wurde ein Abgang in Höhe von 13.300 Euro präliminiert.

Eine Bezuschussung des Betriebs „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte in Zukunft vermieden werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 12 Wohnungen, wovon 10 von einer regionalen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet werden:

- Gmundnerstraße 17: 7 Wohnungen (insgesamt rund 346 m²)
- Gmundnerstraße 8: 3 Wohnungen (insgesamt rund 203 m²)

2 Wohnungen sind als Dienstwohnungen vermietet (Marktplatz 34 und Khevenhüllerstraße 45a). Entsprechende Mietverträge konnten seitens der Gemeinde vorgelegt werden.

Beide gemeindeeigene Gebäude in der Gmundnerstraße weisen einen schlechten Bauzustand auf bzw. sind größere Sanierungsmaßnahmen in absehbarer Zeit vonnöten. Die Mietzinse in der „Gmundnerstraße 17“ liegen zum Prüfungszeitpunkt zwischen 1,61 Euro/m² und 6,46 Euro/m², wodurch sich für dieses Objekt ein gewichteter Durchschnitt von 4,79 Euro/m² errechnet. Der Mietzins der einzigen im Objekt „Gmundnerstraße 8“ entgeltlich vermieteten Wohnung beläuft sich zum Prüfungszeitpunkt auf 1,29 Euro/m².

Sämtliche Mietzinse sind wertgesichert (hauptsächlich nach VPI).

Die Mietzinse können teilweise als nicht marktüblich angesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der hohen lagebedingten Nachfrage in den Attersee-Gemeinden.

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Zum Ende des Finanzjahres 2019 beliefen sich die vorhandenen Rücklagen aus Mieterträgen auf insgesamt rund 141.400 Euro, wobei anzumerken ist, dass sich die Rücklagen auf einem Konto der wohnungsverwaltenden Genossenschaft befinden. Im Gemeindehaushalt werden diese Rücklagen nicht abgebildet.

Um iSd. Intention der VRV 2015 ein umfassendes Bild über die Vermögens- bzw. Schuldenlage vermitteln zu können, sind die bei der Wohnungsgenossenschaft befindlichen Rücklagen entweder an die Gemeinde zu transferieren oder anderweitig in geeigneter Form im Vermögenshaushalt abzubilden, wobei die Darstellung der Vermögensrechnung entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 zu erfolgen hat. Im Fall des geplanten Transfers auf ein Konto der Gemeinde sollten vorab etwaige steuerrechtliche Konsequenzen bzw. eine allfällige Verpflichtung zur zweckgebundenen Verwendung abgeklärt werden.

Für die obig angeführten gemeindeeigenen Objekte, welche unter dem Unterabschnitt „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt werden, musste die Gemeinde in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich jährlich rund 6.900 Euro aufbringen. Im Jahr 2019 erhöhte sich der Abgang auf rund 17.700 Euro, was hauptsächlich auf die Renovierung der Dienstwohnung „Marktplatz 34“ mit Ausgaben in Höhe von rund 13.200 Euro zurückzuführen war.

Festgestellt wurde, dass im Objekt „Gmundnerstraße 8“ 2 Geschäftslokale mit insgesamt rund 150 m² gegen Zahlung der Betriebskosten an einen ortsansässigen Verein zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Mietverträge konnten vorgelegt werden.

Ergeben sich Verwertungsmöglichkeiten (Veräußerung) für Mietgegenstände, für die finanzielle Mittel (Einnahmen) für notwendige Instandhaltungen langfristig fehlen, sind diese bevorzugt zu nutzen.

Den Mietern kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnet werden. Das

Verwaltungshonorar beträgt seit 1. Februar 2018 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche. Anhand stichprobenartiger Überprüfung der Jahresabrechnungen 2019 wurde festgestellt, dass die Möglichkeit der Verrechnung durch die Genossenschaft ausgeübt wurde.

Weiters befinden sich, direkt angeschlossen an das Gemeindeamt, Räumlichkeiten einer Postfiliale. Die entsprechenden Einnahmen aus der Vermietung inklusive der Betriebskostenersätze werden im Unterabschnitt „010 – Zentralamt“ dargestellt. Der Mietzins ist ebenfalls wertgesichert (VPI) und kann als marktkonform angesehen werden. Dem Mieter wird eine Verwaltungskostenpauschale (2019: 3,60 Euro je m²) verrechnet.

Lt. den vorgelegten Unterlagen der Gemeinde wurde die letzte Indexanpassung für dieses Objekt im Jahr 2002 vorgenommen. Der entsprechende Verbraucherpreisindex hätte zum Prüfungszeitpunkt unter Berücksichtigung der vertraglichen 10 %igen Schwelle bereits drei weitere Indexanpassungen zugelassen (2007, 2011, 2017). Die Gemeinde verzichtet dadurch auf entsprechend höhere Einnahmen (jährlich rund 3.900 Euro).

Die Veränderungsrate des entsprechenden Verbraucherpreisindex sollte jährlich überprüft werden und, sofern die Schwelle von 10 % überschritten wird, umgehend eine Erhöhung vorgeschrieben werden.

Bei stichprobenweiser Kontrolle der Haushaltsbuchungen wurde festgestellt, dass im Jahr 2019 Einnahmen aus Raumnutzung teilweise unter der Post „829 – Sonstige Einnahmen“ verbucht wurden.

Sämtliche Einnahmen aus Raumnutzung sind dem Konto „811 – Miet- und Pächtertrag“ zuzurechnen.

Musikverein – Miete, Betriebskosten

Das Probelokal des örtlichen Musikvereins befindet sich im Obergeschoß des gemeindeeigenen Gebäudes „Marktplatz 34“. Der Musikverein erhielt im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 eine jährliche Subvention in Höhe von rund 2.000 Euro zuzüglich einer Zusatzsubvention im Jahr 2018 für den Ankauf eines Musikinstruments in Höhe von rund 2.900 Euro. Darüber hinaus werden sämtliche Betriebskosten durch die Marktgemeinde Schörfling am Attersee getragen. Die Reinigung des Probelokals wird durch den Musikverein übernommen. Es besteht kein Mietvertrag mit dem Musikverein.

Die Gesamtausgaben für den Musikverein beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rund 4.500 Euro.

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein eine schriftliche Vereinbarung über die Überlassung der von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze und dergleichen festzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf § 12 Abs. 4 Oö. GHO verwiesen, wonach Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben haben. Für angefallene Betriebskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Volksschule

Die Volksschule der Marktgemeinde Schörfling am Attersee, die seit dem Schuljahr 2017/2018 als Naturparkschule geführt wird, umfasste zum Prüfungszeitpunkt 8 Klassen. Im gemeindeeigenen Schulgebäude befindet sich eine Turnhalle mit einer Trainingsfläche von rund 480 m². Beheizt wird die Schule mittels Gas-Zentralheizung.

Das Schulgebäude ist lt. Auskunft der Gemeinde rund 100 Jahre alt und wurde im Jahr 1996 erneuert bzw. um eine Klasse erweitert. Der Zubau umfasste weiters den Hallentrakt, den Werkraum und den Ausspeisungsraum.

Im Prüfungszeitraum wurde die Heizung erneuert (2017, rund 33.500 Euro), ein neuer Prallschutz in der Turnhalle installiert (2018, rund 28.300 Euro) und die Garderobe saniert (2019, rund 11.800 Euro).

Der Bereich der Volksschule verursachte in den Jahren 2017 bis 2019 Abgänge (exkl. Investitionen und Gastschulbeiträge) in Höhe von durchschnittlich rund 115.500 Euro pro Jahr, wobei anzumerken ist, dass die in den Jahren 2018 und 2019 höheren Instandhaltungsausgaben durch Einnahmen aus dem Landesbeitrag zur Nachmittagsbetreuung abgedeckt werden konnten.

Die Personalausgaben beliefen sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rund 65.700 Euro pro Jahr (0,2 PE Schulwart, 1,53 PE Reinigung).

Neue Mittelschule

In der Neuen Mittelschule der Marktgemeinde Schörfling am Attersee, die als ganztägige Schule geführt wird, wurden im Schuljahr 2019/2020 164 Schüler in 8 Klassen unterrichtet und betreut.

Die Fehlbeträge aus dem Bereich der Neuen Mittelschule beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 295.000 Euro pro Jahr. Lag der Abgang im Jahr 2017 noch bei rund 271.200 Euro so stieg er, aufgrund der einsetzenden Darlehensrückzahlungen für die Sanierung bzw. den teilweisen Neubau der Neuen Mittelschule, auf rund 323.000 Euro im Jahr 2019.

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie relevanter Kostenfaktoren bzw. Einnahmequellen zeigt die folgende Tabelle:

Neue Mittelschule	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Summe Ausgaben	389.678	424.146	442.227
Personal	107.764	105.824	106.833
Darlehensrückzahlungen (inkl. Container)	152.951	232.746	232.746
Strom	23.484	12.896	12.557
Brennstoffe	18.210	12.179	12.410
Betriebsausstattung	12.505	4.475	6.987
Summe Einnahmen	118.451	134.310	119.213
davon Schulerhaltsbeiträge	110.643	104.249	94.491

Die Sanierung sowie der teilweise Neubau des Schulgebäudes (Clusterschule) wurden mit Gesamtkosten in Höhe von rund 8.700.000 Euro in den Jahren 2015 bis 2018 realisiert. Ebenfalls saniert wurden der Turnsaal sowie die Ausspeisungsküche.

Die Belastung aus Darlehensrückzahlungen wird sich ab dem Jahr 2021 aufgrund des Auslaufens des Darlehens für die Anschaffung der Container um rund 73.300 Euro verringern.

Die Stromkosten sowie die Kosten für Gas haben sich durch den Abschluss der Bauarbeiten auf das Normalniveau eingependelt.

Durch die Anschaffung von Laptops und Notebooks waren die Aufwendungen für die Betriebsausstattung im Jahr 2017 erhöht.

Vereinbarungen mit den umliegenden Gemeinden (Aurach am Hongar, Weyregg am Attersee, Steinbach am Attersee) hinsichtlich der Erhöhung der Schulerhaltsbeiträge aufgrund der Sanierung wurden mit den betreffenden Gemeinden abgeschlossen.

Nachmittagsbetreuung

Die Betreuung der Schüler erfolgt im Rahmen der ganztägigen Schule ausschließlich durch Lehrer der Neuen Mittelschule. Insgesamt 53 Kinder in 3 Gruppen nahmen die Möglichkeit dieser Betreuungsform in Anspruch.

Die Betreuungszeiten sind montags bis donnerstags von 14:15 Uhr bis 16:05 Uhr.

Gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz kann für die ganztägige Schulform ein Elternbeitrag für das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten eingehoben werden, wobei dieser höchstens ausgabendeckend sein darf und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen der Schüler Bedacht nehmen soll. Der von den Eltern für die ganztägige Schulform erbrachte Kostenbeitrag lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 4.800 Euro jährlich.

Da sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung in der ganztägigen Schulform beim Ansatz „212 – Neue Mittelschule“ verbucht wurden, kann eine exakte Ausgabenzuteilung nicht erfolgen.

Zur besseren Übersicht über die Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung der Kinder sollte der Ansatz in der 4. Dekade untergliedert werden zB „212 8xx – Nachmittagsbetreuung in der Neuen Mittelschule“.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Schörfling sowie die FF Oberhehenfeld mit insgesamt 130 aktiven Feuerwehrleuten und rund 28 Jungfeuerwehrmitgliedern.

Die Feuerwehr Schörfling ist in einem 3-torigen und die FF Oberhehenfeld in einem 2-torigen Feuerwehrhaus untergebracht. Durch die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs für die FF Oberhehenfeld wird voraussichtlich mit Herbst 2020 der Anbau einer Garage notwendig. Für diese Anschaffung sind bis Ende des Finanzjahres 2019 vorausschauend rund 254.400 Euro an Rücklagen gebildet worden.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren lagen in den Jahren 2017 und 2019 bei 4,57 bzw. 4,79 Euro. Im Jahr 2018 lag dieser Wert durch die Anschaffung von Schutzbekleidung für die FF Oberhehenfeld bei 8,82 Euro. Diese Investition in Höhe von rund 17.500 Euro wurde jedoch auf Post (Konto) „757 – Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ gebucht.

Für die Anschaffung von Einsatzbekleidung ist das dafür vorgesehene Konto „042 – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Dienstbekleidung)“ zu verwenden.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Aufwendungen für die FF in einem günstigen Bereich liegen.

Die Einnahmen laut dem Rechnungsabschluss 2019 beigelegten Kassenbericht belaufen sich exkl. der Transferzahlung der Gemeinde und inkl. von Spenden bei der FF Oberhehenfeld auf rund 26.600 Euro und bei der FF Schörfling auf rund 27.100 Euro. Leistungserlöse aus Einsätzen sind nur dem Bericht der FF Schörfling zu entnehmen.

In Anlehnung an den Rechnungsabschluss der FF Schörfling sollte auch der Bericht der FF Oberhehenfeld die Einnahmen aus Einsätzen explizit ausweisen.

Folgende Einsätze wurden im Jahr 2019 durchgeführt:

	FF Schörfling	FF Oberhehenfeld
Technische Einsätze	32	9
Brandeinsätze, Brandwache	2	1

Aus dem Gemeindebudget war ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen verbucht wurden. Diese wurden von den einzelnen Feuerwehren direkt verrechnet und vereinnahmt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 wurde gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 eine neue Gebührenordnung beschlossen. Die Tarifordnung hingegen stammt aus dem Jahr 2010 (Gemeinderatssitzung am 9. Februar 2010).

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee hat eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch

Strom

Die Ausgaben der Marktgemeinde Schörfling am Attersee für Strom schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 93.200 Euro (2017) und rund 70.800 Euro (2019). Durchschnittlich fielen in den Jahren 2017 bis 2019 Ausgaben in Höhe von rund 81.300 Euro pro Jahr an. Zu den Vielverbrauchern zählen die Wasserversorgung, die Neue Mittelschule und die öffentliche Beleuchtung. Das Amtsgebäude sowie der Bauhof werden zusätzlich auch mit Strom beheizt.

Die vergleichsweise höheren Gesamtausgaben für Strom im Jahr 2017 erklären sich größtenteils durch den Mehrverbrauch aufgrund der Sanierung bzw. des teilweisen Neubaus der Neuen Mittelschule und auch durch die Sanierungsmaßnahmen im Bauamt (Amtsgebäude). Die daraus resultierenden höheren Vorauszahlungen wurden im Jahr 2018 in Form von Gutschriften verbucht.

Seit 1. Jänner 2019 besteht ein neuer Energieliefervertrag, der bis 31. Dezember 2020 läuft. Der prognostizierte Jahresverbrauch wird darin mit etwa 537.000 kWh angegeben. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 4,88 Cent pro kWh. Für die Zentralpumpe des Wasserwerks ist ein gesonderter Tarif vereinbart. Der Verbrauchspreis beträgt hier zwischen 2,63 Cent/kWh und 7,73 Cent/kWh, wobei hier noch ein Rabatt in Höhe von 43 % zu berücksichtigen ist.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten zwar grundsätzlich als angemessen zu beurteilen, es wird jedoch angemerkt, dass aufgrund der hohen Abnahmemenge die Rabattierung durchaus als nachverhandelbar erscheint.

Bei Ausverhandlung eines neuen Energieliefervertrags soll auch auf die Höhe der Rabattierung geachtet werden.

Gas

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee bezieht die Wärme aus Heizungen für insgesamt 4 gemeindeeigene Objekte aus Erdgas, wobei die Energie von einem Anbieter bezogen wird.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in diesem Bereich auf rund 26.000 Euro.

Der vorgelegte Gasliefervertrag endete mit Dezember 2018 – der darin festgelegte Fixpreis (Energiearbeitspreis) belief sich auf 2,549 Cent/kWh. Die Vertragsmenge wurde mit 850.000 kWh festgelegt. Der vereinbarte Fixpreis gilt bis zu einer Jahresabnahmemenge von 110 % der vereinbarten Vertragsmenge.

Der Energierechnung aus dem Jahr 2019 ist zu entnehmen, dass in dieser Periode ein Preis in Höhe von 2,534 Cent je kWh verrechnet wurde. Der Verbrauch lag im Jahr 2019 bei rund 335.000 kWh. Aufgrund der Höhe des in der letzten Abrechnungsperiode verrechneten Energiepreises wird hier ein Optimierungspotenzial gesehen.

Der Gasmarkt sollte zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Laut gültigem Kontierungsleitfaden (VRV 2015) ist die Position Gas auf dem Konto „600 – Energiebezüge“ zu verbuchen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich jährlich rund 35.400 Euro, stieg jedoch im Jahr 2019 auf rund 40.100 Euro an. Hauptgründe dafür war neben der Indexierung vor allem der Neuabschluss für die Erweiterung der Gemeindehaftpflichtversicherung (Eigenschadendeckung), die Schäden durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen abdecken soll.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Bereiche mit dem höchsten Prämienaufwand als auch den Gesamtprämienaufwand im Prüfungszeitraum:

Teilbereich	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Wasserversorgung	10.034	10.348	11.911
Bauhof	7.035	6.893	7.280
Zentralamt	4.263	4.272	4.838
Marina Schörfling	3.731	3.801	4.149
Volksschule	3.346	3.450	3.972
Neue Mittelschule	3.346	3.450	3.972
Wohn- und Geschäftsgebäude	2.228	2.298	2.645
Abwasserentsorgung	1.114	1.149	1.323
Gesamtsumme	35.096	35.662	40.090

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche Wasserversorgung bzw. Bauhof mit durchschnittlich rund 30 % bzw. rund 18 % des gesamten Prämienaufkommens.

Sämtliche Versicherungen bestehen bei 2 Versicherungsunternehmen. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Gebäudeversicherungen

Sämtliche gemeindeeigenen Gebäude, bzw. Infrastruktur sind in einer Generalpolizze zusammengefasst. Hier sind zB die Sparten Feuer, Gebäude, Sturmschaden, Glas etc. abgedeckt.

Um eine Über- oder Unterversicherung zu vermeiden, sollte die Deckungshöhe mit den tatsächlichen Wiederherstellungskosten abgestimmt werden.

Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte Glas Prämie gespart werden.

Die Notwendigkeit der Sparte Glas ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadensverlaufs in diesem Teilbereich, im Einzelfall zu prüfen.

Kraftfahrzeugversicherungen

Die KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge (Bauhof, Wasserversorgung, Essen auf Rädern) wurden zwischen 2007 und 2017 abgeschlossen. Außerdem besteht seit dem Jahr 2001 eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung für Dienstfahrten.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vorzunehmen. Empfohlen wird, neben der bisherigen Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen und nachfolgend den günstigsten Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Förderungen

Wirtschaftsförderungen

In der Gemeinde waren im Betrachtungszeitraum rund 320 Betriebe kommunalsteuerpflichtig, die durchschnittlich rund 1.495.000 Euro pro Jahr an Kommunalsteuer entrichteten.

In diesem Zeitraum wurden folgende Förderungen gewährt:

Bereich	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Koop. Vereinbarung Business Upper Austria	71.571	56.151	37.744
Lehrlingsförderung	5.604	15.077	17.635
Kommunalsteuerförderungen	23.398	8.554	-
Monatskarten	3.298	3.643	3.702

Im überprüften Zeitraum wurde insgesamt 7 Betrieben eine Kommunalsteuererfundierung (inkl. Lehrlingsförderung) in Höhe von 30 % der Kommunalsteuer im Gesamtausmaß von 70.300 Euro für 4 Jahre gewährt. Einige Wirtschaftsförderungen liefen mit Ende 2018 aus, wodurch ab dem Jahr 2019 das Gemeindebudget wieder entlastet wurde.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2005 verwiesen. Hier wird festgehalten, dass die Wirtschaftsförderung bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren gewährt werden kann.

Die Gemeinde hat in einer neuen Fördervereinbarung den Zeitraum von 4 Jahren auf 3 Jahre zu reduzieren.

Die angeführten Zahlungen an die Oö. Wirtschaftsagentur GmbH „Business Upper Austria“ wurden in einer Vereinbarung vom 11. Juli 2000 festgelegt. Für den Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Schaffung von Arbeitsplätzen erhält diese Agentur 10 % der von den betroffenen Betrieben entrichteten Kommunalsteuer.

Monatskarte

Mit Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2015 wurden von der Gemeinde 2 Monatskarten (Verkehrsverbund) angekauft, mit denen Personen mit Hauptwohnsitz in Schörfling alle öffentlichen Verkehrsmittel von Schörfling bis Linz nutzen können.

Im Jahr 2017 wurden die Ausgaben für die Monatskarte auf dem Ansatz „439 – Jugendwohlfahrt“ und ab dem Jahr 2018 auf dem Ansatz „789 – Wirtschaftsförderung sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ verbucht.

Künftig sollte der laut gültigem Kontierungsleitfaden vorgesehene Ansatz „429 –sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ verwendet werden.

Turnsäle

Die Marktgemeinde Schörfling am Attersee verfügt über 2 Turnsäle und einen Gymnastiksaal mit einer Fläche von insgesamt rund 900 m², welche sich in den Gebäuden der Neuen Mittelschule und der Volksschule befinden. Die Säle werden neben schulischen Zwecken auch von ortsansässigen Vereinen und Organisationen genutzt. Ein Belegplan für die Säle wurde vorgelegt. Wochentags kann insbesondere am Abend nahezu von einer Vollbelegung gesprochen werden.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Marktgemeinde Schörfling am Attersee keine Einnahmen aus der Benützung der Schulliegenschaften. Weder wurden Benützungs- oder Reinigungsentgelte verrechnet, noch existierte eine Tarifordnung diesbezüglich.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben.

Sportanlage und Sportverein

Der gesamte Ansatz „262 – Sportplätze“ verursachte im Prüfungszeitraum Abgänge in Höhe von insgesamt rund 92.600 Euro.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bedeutendsten Ausgabengruppen:

	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Rate Tennisanlage			35.000
Instandhaltungsausgaben	9.839	11.968	11.693
Subventionen (exkl. Fehlbuchungen) ⁵	7.840	7.994	17.973
Betriebskosten	2.421	7.090	4.838

⁵ Aufgefallen ist, dass im Jahr 2017 verschiedene Ausgaben unter dem Konto „757100 – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck“ verbucht wurden, die anderen Konten hätten zugeordnet werden sollen, zB Abfallbehälter und Lampen (korrekt „400 – Geringwertige Wirtschaftsgüter“ bzw. „042 – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“) oder Leuchtmittel (korrekt „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“).

Zum Bereich Subventionen wird angemerkt, dass dem Ruderverein im Jahr 2019 eine Zusatzsubvention in Höhe von 10.000 Euro für den Bau eines Gymnastikraums gewährt wurde. Die im Jahr 2019 angeführte „Rate Tennisanlage“ resultiert aus deren Ankauf im Jahr 2017 zu einem Kaufpreis von 240.000 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 sind weitere Raten in gleicher Höhe fällig.

Der Ansatz „Sportplätze“ beinhaltet die Sportanlage sowie die Tennisanlage in Schörfling am Attersee. Neben dem Bereich Fußball wird auch der Schi-, Tennis- und Rudersport durch die Gemeinde finanziell unterstützt.

Die Vergütungsleistungen, die der Bauhof im Bereich „Sportplätze“ erbrachte, schwankten im Prüfungszeitraum zwischen jährlich 200 Euro (2017) und 500 Euro (2018). Dieses niedrige Ausmaß erklärt sich dadurch, dass die Rasenpflege an ein externes Unternehmen ausgelagert wurde, wofür im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 9.600 Euro anfielen. Der Bereich der Rasenpflege (Wartungsvertrag, Düngen, Mulchen) verursachte im gesamten Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 29.400 Euro (entspricht rund 88 % der gesamten Instandhaltungsausgaben). Gemäht wurde der Rasen überwiegend durch zur Verfügung gestellte Mähroboter im Zuge des Wartungsvertrags.

Die Rasenpflege ist nicht Aufgabe der Gemeinde und daher dem Sportverein in Rechnung zu stellen oder von ihm selber zu erbringen. Darüber hinaus sollten insbesondere die extern vergebenen Leistungen kritisch hinterfragt werden, um Einsparungspotenziale zu heben.

Instandhaltungsausgaben

Die Instandhaltungsausgaben der Marktgemeinde Schörfling am Attersee beliefen sich im Jahr 2017 auf rund 623.800 Euro und sanken in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich jährlich rund 453.700 Euro. Der Voranschlag geht für das Jahr 2020 von Instandhaltungsausgaben in Höhe von 375.400 Euro aus.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2017	2018	2019	Summe
	Beträge in Euro			
Gemeindestraßen	417.719	122.290	110.696	650.704
Wasserversorgung	48.856	116.377	77.501	242.734
Abwasserbeseitigung	11.873	42.385	65.690	119.948
Volksschule	9.886	42.334	40.332	92.551
Güterwege	7.348	7.348	59.747	74.443
Bauhof	19.646	23.534	16.845	60.026
Marina Schörfling	17.779	22.236	19.736	59.750
Förderung des Fremdenverk.	9.597	27.034	6.258	42.889

Gemeindestraßen

Im Jahr 2017 wurden im Bereich der Gemeindestraßen Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rund 417.700 Euro durchgeführt, wovon rund 92 % das Straßenbauprogramm 2017 betrafen. Dieses Vorhaben mit Gesamtausgaben in Höhe von rund 381.900 Euro im Jahr 2017 wurde in mehreren Teilrechnungen verbucht (zuzüglich mehrerer erst im Jahr 2018 ebenfalls als Instandhaltung verbuchter Positionen in Höhe von rund 61.100 Euro, die ebenfalls das Straßenbauprogramm 2017 betrafen).

Aufgrund der Höhe der Gesamtausgaben hätte das Vorhaben im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. Hinsichtlich der künftigen Verbuchung größerer Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die VRV 2015 verwiesen.

Im gesamten Prüfungszeitraum konnten rund 90 % der Instandhaltungsausgaben im Bereich der Gemeindestraßen dem Straßenbauprogramm zugeordnet werden (rund 579.900 Euro).

Wasserversorgung

Die vergleichsweise höheren Instandhaltungsausgaben in den Jahren 2018 und 2019 resultierten größtenteils aus Ausgaben für die Erstellung eines digitalen Leitungsinfosystems (insgesamt rund 60.200 Euro) und Asphaltierungskosten nach einem Wasserrohrbruch im Jahr 2018 (rund 13.100 Euro).

Das Projekt „digitales Leitungsinfosystem“ stellte keine Instandhaltung dar. Anfallende Ausgaben wären dem entsprechenden Projekt zuzuordnen und zu aktivieren gewesen.

Abwasserbeseitigung

Die Mehrausgaben im Jahr 2019 resultieren wie auch im Bereich Wasserversorgung größtenteils aus Ausgaben für die Erstellung eines digitalen Leitungsinfosystems (rund 50.000 Euro). Im Jahr 2018 entstanden die vergleichsweise höheren Ausgaben hauptsächlich aufgrund mehrerer Rohrbrüche (rund 2.700 Euro), Ausgaben für die Dichtheitsprüfung (rund 3.000 Euro) und Ausgaben für den Kanal „Almbergweg“ (neu, rund 12.000 Euro) und „Sickingerstraße“ (Sanierung, rund 3.300 Euro).

Festzuhalten ist, dass der Kanal „Almbergweg“ keine Instandhaltung darstellte, sondern eine Investition, da dieser neu erbaut wurde.

Investitionen sind als solche zu verbuchen und gemäß dem Leitfaden zur Vermögensbewertung zu aktivieren.

Volksschule

Die höheren Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 entstanden größtenteils aufgrund der Sanierung der Sporthalle und der Garderobe (insgesamt rund 45.600 Euro) bzw. aufgrund angefallener Plankosten für die Gebäudebestandsaufnahme (rund 11.200 Euro).

Güterwege

Im Jahr 2019 wurde der Güterweg Geinberg nach Katastrophenschäden (Ausschwemmungen) mit Gesamtausgaben in Höhe von rund 52.400 Euro saniert.

Förderung des Fremdenverkehrs

Die Mehrausgaben im Jahr 2018 entstanden hauptsächlich im Bereich der Baumkontrolle (rund 22.100 Euro) in den gemeindeeigenen Parks (Schlosspark, Marina-Park). Da es sich lt. Auskunft der Gemeinde hierbei nicht um den Baumkataster handelte, sind diese Ausgaben als hoch anzusehen.

Hinsichtlich der Baumkontrolle sollten seitens der Gemeinde Überlegungen angestellt werden, welche Tätigkeiten unabdingbar sind bzw. ob Teilbereiche von gemeindeeigenem Personal abgedeckt werden können.

Aufgefallen ist im Zuge der Durchsicht der Haushaltsbuchungen weiters, dass in den Jahren 2017 und 2019 getätigte Investitionen in Parkanlagen in Höhe von insgesamt rund 2.500 Euro unter dem Ansatz „771 – Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs“ verbucht wurden.

Für Investitionen im Bereich der Parkanlagen ist der Ansatz „815 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielflächen“ zu verwenden.

Aus einer stichprobenartigen Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2016 bis 2018 war ersichtlich, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Ansätze bzw. Konten verwendet hätten werden müssen:

Jahr	Bezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2017	Umbau Bauamt	1/010/010	13.278 Euro
2017	Fensterreinigung	1/211/728	332 Euro
2017	Kostenbeitrag Winterdienst Bahnhof	1/XXX/728	1.400 Euro
2017	Gemeindebeitrag an Wegeerhaltungsverband	1/616100/752	7.348 Euro
2017	Straßenbeleuchtung Neuerrichtung	1/816/005	6.513 Euro
2017	Registrierkasse (Neugerät)	1/831/042	1.758 Euro
2018	Sporthallenausbau - Prallschutz	1/211/010	28.265 Euro
2018	Spielplatz – Seilbahn Neuerrichtung	1/815/006	4.649 Euro
2018	Schutzwegleuchte, Neuanschaffung	1/816/005	1.592 Euro
2018	Badestiege Kompletterneuerung	1/831/050	9.199 Euro
2018	Entschädigung Wertminderung Fischereirecht	1/839/764	1.663 Euro
2018	Hydrant (Kompletterneuerung)	1/164/004	1.446 Euro
2019	Behältermiete Aktenvernichtung	1/010/700	586 Euro
2019	Sanierung Garderobe	1/211/010 (042)	11.782 Euro
2019	Gebäudebestandsaufnahme	1/211/728	11.232 Euro
2019	Bioabfallentsorgung	1/XXX/728	568 Euro
2019	Alu Schwimmkörper (Marina)	1/839/050	10.750 Euro

Sofern lediglich vorhandene Teile ausgetauscht werden (selbst wenn die ersetzten Teile technisch oder wirtschaftlich verbraucht waren), ist es zwar für die Qualifizierung als Instandhaltung nicht schädlich, wenn besseres oder langlebigeres Material verwendet wird, jedoch ist das Kriterium für die Einstufung als Investition eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung.

Die Gemeinde hat genauer auf die buchhalterische Differenzierung zwischen Instandhaltung und Investition zu achten und Aufwendungen für Anlagegüter zu aktivieren, deren Tausch entweder eine wesentliche Erhöhung des Nutzwerts oder eine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer verursacht.

Weiters sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen heranzuziehen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bei Durchsicht der Postengruppe „400 – Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ist aufgefallen, dass teilweise eine korrekte Zuordnung zu dieser Postengruppe nicht gegeben war. In untenstehender Tabelle sind übersichtsweise fehlerhafte Verbuchungen angeführt:

Kontierung	Bezeichnung	Richtige Kontierung
1/XXX/400	Hundekotbeutel, Parkscheiben	1/XXX/413
1/820/400	Schrauben, Rostschutzspray, PVC-Rohrklebstoff, Dichtkleber	1/820/459
1/211/400	Reinigungsmittel	1/211/454
1/820/400	Unkrautbekämpfungsmittel	1/820/455
1/010/400	Lieferscheinbücher	1/010/456
1/820/400	Propangasflasche	1/820/451
1/XXX/400	Batterien, Montageschaum, Kleber	1/XXX/459
1/010/400	Desinfektionsmittel, Erste-Hilfe-Koffer	1/010/458
1/212/400	Rundfunk- und Fernsehgebühr	1/212/728
1/XXX/400	Trockenmörtel, Beton, Rindenmulch	1/XXX/420
1/010/400	Humus (Naturdünger)	1/010/459
1/211/400	Energiesparlampen, Leuchtstofflampen (Leuchtmittel)	1/211/459
1/839/400	Aufkleber Marina (Werbeartikel)	1/839/413
1/212/400	Einwegbecher	1/212/459

Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) gehören abnutzbare, bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind und für die ab 1. Jänner 2020 eine Obergrenze von 800 Euro gilt. Im Hoheitsbereich gilt die Wertgrenze einschließlich Umsatzsteuer, im Unternehmensbereich hingegen netto. Dies ist bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle zu beachten.

Festgestellt wurde, dass im Jahr 2018 ein Server angekauft und als geringwertiges Wirtschaftsgut aufwandswirksam verbucht wurde. Die Anschaffungskosten lagen bei rund 5.500 Euro netto.

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche die Geringwertigkeitsgrenze von aktuell 800 Euro überschreiten, sind als Anlagegüter zu aktivieren.⁶

Gemeindezeitung

Für die Herstellung der Amtlichen Mitteilung (in Farbdruck) verausgabte die Gemeinde im Prüfungszeitraum periodenrein betrachtet zwischen rund 8.400 Euro und rund 10.000 Euro (durchschnittlich jährlich rund 9.400 Euro). Der Erscheinungsverlauf des Gemeindeblatts lag bei 3 Ausgaben pro Jahr mit jeweils 28 bis 44 Seiten. Zusätzlich dazu wurden zum Transport wichtiger Informationen an die Gemeindeglieder flexibel Gemeindegliederinformationen mit jeweils 2 bis 4 Seiten in Auftrag gegeben (6 Ausgaben im gesamten Prüfungszeitraum). Redaktion und Layout wurden von der Gemeinde übernommen. Für den Druck wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Die Drucklegung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum vom selben Anbieter.

Entgeltliche Inserate von Unternehmen können nicht geschaltet werden, daher sind auch keine diesbezüglichen Einnahmen verbucht. Es werden lediglich Neueröffnungen von Betrieben geschaltet, diese jedoch ohne Entgelt.

⁶ Vgl. § 13 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988).

Die Verbuchung der Ausgaben für die Gemeindezeitung wurde im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ durchgeführt. Die Personalausgaben für die Erstellung der Texte, das Layout etc. sind nicht separat auswertbar, da diese Arbeiten von Mitarbeitern der Gemeinde im Rahmen ihrer Dienstzeit erledigt werden. Auch die Gesamtausgaben für den Versand der Gemeindezeitung sind aufgrund der Vermischung mit der regulären Amtspost nicht eruierbar.

Sämtliche Ausgaben für die Gemeindezeitung sind im Sinne des gültigen Kontierungsleitfadens unter dem Ansatz „015 – Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit“ sachgeordnet zu verbuchen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Drucklegung in regelmäßigen Abständen eine Markterkundung durchzuführen.

Die Ausgaben des Jahres 2019 in Höhe von rund 2,90 Euro pro Einwohner sind nicht aussagekräftig. Insgesamt ist mangels Vollständigkeit der Ausgaben weder die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden noch jene einer Analyse der Wirtschaftlichkeit gegeben.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 777.900 Euro, wobei rund 301.500 Euro der Einnahmen den Rücklagen zugeführt und rund 194.400 Euro für Investitionen im ordentlichen Haushalt verausgabt wurden. Berücksichtigt man auch jene Beträge, die über den Ansatz „980 000 910000 – Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt – reine Anteilsbeiträge“ an Straßenbau-, Wasserversorgungs- und Kanalbauprojekte zugeführt wurden, so ist dennoch festzustellen, dass ein Betrag in Höhe von rund 278.000 Euro nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 verwendet wurde. Im Prüfungszeitraum war somit eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Aufschließungs- und Anschlussgebühren nicht gegeben.

Die Gemeinde hat auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge zu achten und diese unter Berücksichtigung des Kontierungsleitfadens laut VRV 2015 korrekt zu verbuchen. Auf den Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2020 – IKD-2019-321603/10-Pra vom 7. November 2019 sowie auf das Schreiben IKD-2017-314672/912-Li vom 18. November 2019 (Kontierungsvorgaben für zweckgebundene Einnahmen) wird verwiesen.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 55.400 Euro, die einer Rücklage zugeführt wurden.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von rund 87.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Die

Neuvorschreibung aufgrund der gesetzlichen Beitragserhöhung erfolgte wie gemäß Oö. ROG-Novelle 2015 vorgesehen als Dauerbescheid.⁷

Infrastrukturkostenbeitrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2014 wurden in der Gemeinde bei Umwidmung eines Grundstückes von Grünland in Bauland ein Raumordnungsvertrag, der sich in eine Nutzungs- und eine Infrastrukturkostenvereinbarung gliedert, nach § 16 Oö. ROG 1994 eingeführt. Eine erstmalige Valorisierung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2018.

Die Nutzungsvereinbarung zielt auf die widmungsgemäße Verwendung des neu zu schaffenden Baulands ab. Werden die neu gewidmeten Grundstücke innerhalb einer 10-Jahresfrist nicht bebaut (innerhalb einer 5-Jahresfrist ist das Baubewilligungsansuchen einzubringen, innerhalb weiterer 5 Jahre ist die Beendigung der Bauausführung anzuzeigen), ist eine Pönale von 5,00 Euro pro m² (wertgesichert) und Jahr zu leisten. Weiters ist in Punkt III. der Vereinbarung festgelegt, dass unabhängig von der Pönalvereinbarung der Nutzungsinteressent der Gemeinde oder einem namhaft gemachten Dritten eine Kaufoption einzuräumen hat. Der Kaufpreis für die Gemeinde beträgt in diesem Fall 75 % des ortsüblichen Verkehrswerts. Bei Zuwiderhandeln ist die Zahlung einer Konventionalstrafe vorgesehen.

Unter dem Titel Infrastrukturkostenvereinbarung werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 waren Einnahmen aus diesem Titel nur im Jahr 2017 in Höhe von rund 52.300 Euro zu verzeichnen.

Bei Durchsicht der Infrastrukturkostenvereinbarungen aus dem Jahr 2017 ist aufgefallen, dass diese jeweils nur die Kosten für die Errichtung der Straße beinhalten. Grundsätzlich sind auch die oben erwähnten Kosten für die Errichtung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung weiter zu verrechnen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorgeschrieben werden müssen. In Abzug gebracht werden können jedoch bereits geleistete Anschließungsbeiträge.

Sollten künftige Raumordnungsverträge Infrastrukturkosten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung enthalten, sind dennoch die gesetzlichen Anschlussgebühren zu verrechnen.

Vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften

⁷ Vgl. Info Nr. 58 (Oö. Gemeindebund) vom 8. Jänner 2016; Rundschreiben IKD(BauR)-100591/18-2015-Mö/Neu vom 30. November 2015; Beilage 1471/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags (Bericht des Bauausschusses zur Oö. ROG-Novelle 2015, „Zu Art. I Z 42 und 43“)

einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde das Projekt „Kaiserleiten – 1. Etappe“ mittels Optionsvertrag realisiert. Das heißt, die Gemeinde erwirbt eine Grünlandfläche im Ausmaß von insgesamt 8 Bauparzellen, um leistbares Bauland, insbesondere für örtliche Jungfamilien, zur Verfügung zu stellen. Da die Gemeinde die Errichtung der Infrastruktur übernimmt, werden die Grundstücke zuzüglich dieser Kosten seitens der Gemeinde veräußert.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Einnahmenseitig waren im Prüfungszeitraum keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung der Antragsteller mit dem Planer erfolgte.

Hinsichtlich der anfallenden Ausgaben für die 15-jährige Überarbeitung (letzte Überarbeitung August 2018) des Flächenwidmungsplans wird angemerkt, das laut § 35 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), Novelle 2015, die Option besteht, mittels privatrechtlicher Vereinbarung die Kosten an die Widmungswerber weiter zu verrechnen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarungen haben sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Kostentragung möglich ist.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 39.800 Euro an.

Verwaltungsabgaben

Im Betrachtungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben durchschnittlich jährlich rund 11.000 Euro vereinnahmt. In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen zusammen mit der Zustellung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lag eine bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung vor, die jedoch nicht vergebührt wurde. Bezüglich der Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Künftig sind auch Ausnahmegenehmigungen von der Anschlusspflicht nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung zu vergebühren.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Veranstaltungsbewilligungsbescheide erlassen wurden. Neben der Verwaltungsabgabe⁸ in Höhe von 18 Euro wurde ebenso korrekterweise eine Eingabegebühr⁹ in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Frist eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Per 1. Juli 2018 wurde in Oberösterreich der administrative Instanzenzug auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden beseitigt, womit ab jenem Zeitpunkt gegen einen erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters nun eine Bescheidbeschwerde unmittelbar an das Landesverwaltungsgericht zulässig war. Dies führte zu einer geänderten Rechtsmittelbelehrung, welche jedoch bei stichprobenweiser Überprüfung der ab 1. Juli 2018 erlassenen Veranstaltungsbewilligungsbescheide von der Gemeinde nicht angewandt wurde.

Die Gemeinde hat die aktuelle Rechtsmittelbelehrung, welche in diversen Musterformularen seitens des Oö. Gemeindebunds zur Verfügung gestellt wird, in ihren Bescheiden zu verwenden.

Hundeabgabe

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2018 wurde eine Erhöhung der Hundeabgabe per 1. Jänner 2019 auf 38 Euro festgelegt. Für das Voranschlagsjahr 2020 wurde laut Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2019 ein Betrag in Höhe von 40 Euro für jeden Hund beschlossen. Betrug die jährlichen Einnahmen im Jahr 2017 rund 6.700 Euro, so stiegen diese im Jahr 2019 um rund 1.100 Euro auf 7.800 Euro an. Festgelegt wurde in jener Sitzung auch, dass für Wachhunde ebenso eine Hundeabgabe in gesetzlich vorgesehener Höhe von 20 Euro zu entrichten ist.

Von den 214 in der Gemeinde gemeldeten Hunden, werden 8 Hunde als Wachhunde und weitere 8 Hunde als Jagdhunde geführt.

Die erforderlichen Nachweise zur Einstufung als Wach- oder Jagdhund sind der Gemeinde vorzulegen zB abgelegte Jagdhundeprüfung, Abstammungsnachweis.

In vergleichbaren Tourismusgemeinden bzw. in Nachbargemeinden liegt die Hundeabgabe teilweise deutlich über jenen der Marktgemeinde Schörfling am Attersee.

Die Gemeinde sollte über eine Erhöhung der Hundeabgabe beraten, auch im Hinblick auf die Ausgaben im Bereich der Kontrolle der Einhaltung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002.

⁸ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32.

⁹ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6.

Gemeindevertretung

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben)¹⁰ wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass auch diese Grenzen nicht überschritten wurden.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
Repräsentationsausgaben	Beträge in Euro, gerundet		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	13.774	11.421	12.332
Höchstgrenze lt. VA	5.900	5.900	5.900
getätigte Ausgaben	4.310	984	2.837
Inanspruchnahme in % des VA	73,05	16,68	48,09
Verfügungsmittel	Beträge in Euro, gerundet		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	27.549	22.841	24.665
Höchstgrenze lt. VA	12.700	12.700	12.700
getätigte Ausgaben	9.994	9.855	11.114
Inanspruchnahme in % des VA	78,69	77,60	87,51

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 64 % in Anspruch genommen. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden für beide Zwecke rund 13.000 Euro bzw. 3,27 Euro je Einwohner und Jahr verausgabt. Zieht man als Basis die mögliche Höchstgrenze laut GemHKRO heran, so ergibt sich für beide Zwecke eine Inanspruchnahme von durchschnittlich rund 31 %.

Es kann dem Gemeinderat eine wirtschaftliche Veranschlagung und dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang bescheinigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentations- oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im gesamten Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990, d.h. es wurden jährlich 5 Sitzungen abgehalten. Zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebahrungsbereiche wie zB die Bauverwaltung, das Förderwesen, das Mahnwesen, Essen auf Rädern und Gebühren einer Kontrolle unterzogen wurden.

¹⁰ Ab 2020: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 14. Juli 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1 % des Bezugs eines nebenberuflichen Bürgermeisters.

Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen erstellt werden. Im Soll-Ergebnis konnte ein Überschuss zwischen rund 1.354.500 Euro (2019) und rund 1.983.300 Euro (2017) verzeichnet werden. Von insgesamt 14 im Jahr 2019 erfassten Vorhaben wiesen 2 Vorhaben einen Überschuss auf. Die restlichen 12 Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2019 Überschüsse ausgewiesen waren, mit Anmerkungen zu deren geplanter Verwendung.

Vorhaben	Überschuss	weitere Verwendung der Überschüsse
Sanierung der Hauptschule	1.327.420 Euro	wird laufend verwendet für noch einlangende Rechnungen bzw. Darlehenstilgung
ABA BA 16 Almbergweg	27.049 Euro	Projekt mittlerweile abgeschlossen und ausgeglichen
Saldo Ende Finanzjahr 2019	1.354.469 Euro	

Etwaige verbleibende Überschüsse aus dem Projekt „Sanierung der Hauptschule“ sind ungeschmälert für vorzeitige Darlehenstilgungen zu verwenden.

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden im Prüfungszeitraum verschiedene Projekte abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Sanierung der Hauptschule
- Kanal Kaiserleiten (BA 12)
- Neugestaltung Ager- & Gendarmerieparkplatz
- Ortszentrum Neu
- Raiba-Stadl
- Schulwarthaus
- ABA BA 16 Almbergweg, Oberhehenfeld

Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, nicht zuletzt da über 60 % der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein werden.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Sanierung und teilweiser Neubau der Neuen Mittelschule

Nach einem nicht offenen Architektenwettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weitem Bewerbungsverfahren im Jahr 2012 wurden nach entsprechender Selektion 21 Bewerber zu einem Wettbewerbsbeitrag eingeladen, wovon 19 ein Projekt einreichten. Das Siegerprojekt wurde nach insgesamt 4 Durchgängen von einer 5-köpfigen Jury einstimmig ausgewählt (3 Wertungsdurchgänge, 1 Entscheidungsdurchgang).

Die Baubetreuung übernahm der Gewinner des Wettbewerbs, eine Architektengemeinschaft, wobei diese laut Vertrag vom 21. Jänner 2015 für Planung, Oberleitung der Bauausführung und die örtliche Bauaufsicht zuständig war (Beschluss des Vertrags in der Sitzung des Gemeinderats am 9. Dezember 2014). Auch die Ausschreibungen samt Vergabevorschlägen an die Gemeinde fielen in den Aufgabenbereich der Architektengemeinschaft.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 22. Jänner 2015, IKD-2013-239614/19-Re, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben (Beschluss dieses Finanzierungsplans in der Sitzung des Gemeinderats am 10. Februar 2015):

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Summe 2013 – 2020
Anteilsbetrag o.H.	1.977.910 Euro
Darlehen	700.000 Euro
LZ ¹¹ , Pflichtschulbau	2.410.000 Euro
LZ, Pflichtschulbau Container	267.000 Euro
BZ ¹² , Schulbau Container	267.000 Euro
BZ, Schulbau	2.410.000 Euro
Summe	8.031.910 Euro

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeister, Zimmermeister, Elektroinstallationen, Maler, Schlosser) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden die jeweiligen Unterlagen nach EU-weiter Ausschreibung jeweils von 13 oder mehr Unternehmen heruntergeladen, wovon zwischen 4 und 7 tatsächlich Angebote abgaben. Die Aufträge wurden an die Billigstbieter vergeben, wobei anzumerken ist, dass bei 2 Ausschreibungen der Billigstbieter aufgrund mangelhafter bzw. unvollständiger Angebote ausgeschieden werden musste und somit der Zweitplatzierte zum Zug kam.

Aufgefallen ist, dass auf einer Teilrechnung der Stichprobe ein 2 %iger Skonto auf der Rechnung angeführt war, jedoch händisch durchgestrichen wurde und eine Mahnung wegen Zahlungsverzugs ausgestellt wurde, worin rund 400 Euro Zinsen und 40 Euro Mahngebühr verrechnet wurden. Nähere Auskünfte zur allgemeinen Nutzung von Skonti und der gegenständlichen Mahnung wurden seitens der Gemeinde nicht erteilt.

Skonti und Preisnachlässe sollten im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgängig genutzt werden. Mahnungen sollten durch laufendes aktives Kreditorenmanagement verhindert werden.

¹¹ Landeszuschuss-Mittel

¹² Bedarfszuweisungs-Mittel

Festgestellt wurde, dass beim ao.H.-Vorhaben im Prüfungszeitraum laufende Zahlungen (Haftpflichtversicherung, Wartungsvertrag Aufzug) verbucht wurden, welche richtigerweise im o.H. dargestellt hätten werden sollen. Weiters wurden Ausgaben für die Verköstigung bei der Eröffnungsfeier beim Vorhaben abgerechnet (richtige Verbuchung unter Ansatz „369 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“).

Hinsichtlich der Finanzierung des Vorhabens wird auf die Ausführungen im Kapitel „Fremdfinanzierung“ verwiesen.

Das Projekt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, weswegen seitens der Gemeinde keine Endabrechnung vorgelegt werden konnte.

Investitionsvorschau

Die Prioritätenreihung der Vorhaben im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020 bis 2024 sieht folgende Vorhaben vor:

- Sanierung der Hauptschule
- Fahrzeug FF Oberhehenfeld
- Krabbelstube
- LED Beleuchtung
- Radfahrbrücke Schörfling/Seewalchen
- Volksschule Ausbau
- Löschteiche Sicking
- ASZ Attersee Nord
- Kultur-Erlebnis Weg
- KAG Kataster
- Seepromenade
- Ankauf Raika Gebäude

In den nächsten Jahren hat die Gemeinde Projekte abzuwickeln, die ein geschätztes Investitionsvolumen von rund 4.366.000 Euro erfordern werden.

Aufgrund der vorhandenen Rücklagen wird die Gemeinde die finanziellen Herausforderungen bei der Erbringung der notwendigen Eigenmittel für die Projektfinanzierung im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ voraussichtlich meistern können.

Durch die zwischenzeitlich aufgetretene Corona-Pandemie ist eine nachteilige Beeinflussung der Finanzierungsrechnung zu erwarten, wobei ein genaues Ausmaß noch nicht abschätzbar ist.

Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten zum größten Teil vorgelegt bzw. erteilt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Schörfling am Attersee ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Juli 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und einer Mitarbeiterin der Finanzabteilung der Marktgemeinde Schörfling am Attersee durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im August 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Johannes Beer